

## Schriftlicher Bericht

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 18/10584

Berichterstattung: Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/10584 mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen von SPD und CDU und gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion der FDP, den Gesetzesentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich diesem Votum mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Die Fraktionen von SPD und CDU haben während der Beratungen im federführenden Ausschuss in der Vorlage 18 einen Änderungsvorschlag vorgelegt, mit dem weitere Änderungen zu den § 7 (Studienorientierungsverfahren), § 9 (Promotionsverfahren), § 30 (Voraussetzungen der Juniorprofessur), § 68 (Kindertagesstätten der Studentenwerke) und § 72 (Übergangsregelungen) vorgenommen werden sollen. Der Ausschuss empfiehlt, diese Vorschläge in - zum Teil - sprachlich überarbeiteter Fassung anzunehmen; wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):**

Der Ausschuss empfiehlt zunächst eine redaktionelle Berichtigung der Gesetzeszitation.

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 4):**

##### **Zu Buchstabe a (Nummer 1):**

Der Ausschuss empfiehlt, aus systematischen Gründen bereits an dieser Stelle klarzustellen, dass in den Zielvereinbarungen für Masterstudiengänge, die bereits in der Entwicklungsplanung enthalten sind, keine Festlegungen getroffen werden. Ohne diese Klarstellung ist die in Nummer 5 zu § 6 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Änderung nur schwer verständlich. Im Gegensatz zu den anderen Studiengängen, deren Einrichtung, wesentliche Änderung und Schließung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 (nur) nach Maßgabe der hierfür in den Zielvereinbarungen getroffenen Festlegungen erfolgen muss, soll für weiterbildende Masterstudiengänge, die in der Entwicklungsplanung enthalten sind, eine Anzeigepflicht an das Fachministerium (und daher eine andere Regelung als für die übrigen Studiengänge) gelten. Diese Systematik wird nur deutlich, wenn klar geregelt ist, dass solche Masterstudiengänge nicht Inhalt der Zielvereinbarung sind.

##### **Zu Buchstabe e (Nummer 4 - bisherige Nummer 6 -):**

Es wird empfohlen, den Wortlaut der neuen Formulierung durch Ergänzung des Wortes „jährlichen“ an § 56 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 anzugleichen.

##### **Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Satz 1 Nr. 2):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu Nummer 3 (§ 3):****Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc (Absatz 1 Satz 1 Nr. 11):**

Es wird eine redaktionelle Berichtigung und Anpassung an die Terminologie des § 16 empfohlen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):**

Es wird eine sprachliche Präzisierung empfohlen. Die Verpflichtung richtet sich nach der Formulierung der Entwurfsfassung nur an die Hochschulen. Das nachfolgende Wort „und einrichtungsübergreifend“ hat daher keinen sprachlichen Bezug und sollte durch die vorgeschlagene Formulierung ersetzt werden. Im Übrigen erleichtert die Umstellung der Wortreihenfolge das Verständnis, dass sich die Prädikate „entwickeln und betreiben“ beide auf den „in der Regel“-Satzteil beziehen sollen.

**Zu Nummer 4 (§ 4):****Zu Buchstabe a (Paragrafenüberschrift):**

Der Ausschuss empfiehlt eine Anpassung der Überschrift. § 4 Abs. 2 der Entwurfsfassung sieht auch das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen vor. In Absatz 1 des geltenden Rechts wird zudem das Zusammenwirken in der Landeshochschulkonferenz geregelt. In der Überschrift können sämtliche Regelungsgehalte mit dem Begriff „Zusammenwirken“ zusammengefasst werden.

**Zu Buchstabe c (Absatz 2):**

Die Formulierung „Im besonderen gemeinsamen öffentlichen Interesse“ in Satz 1 soll nach den Erläuterungen des Fachministeriums keine begrenzende Tatbestandsvoraussetzung, sondern - vor allem mit Blick auf das Umsatzsteuergesetz (vgl. § 2 b UStG) - eine Zweckbeschreibung der Zusammenarbeit sein. Dies soll durch die empfohlene Umstellung der Wortreihenfolge deutlicher werden. Hierbei empfiehlt der Ausschuss, durch die Konjunktion „und“ klarzustellen, dass das Zusammenwirken sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im gemeinsamen Interesse der Hochschulen liegt. Zudem zielt die empfohlene Formulierung darauf ab, einen Bezug zu Absatz 1 sowie zu § 3 Abs. 2 herzustellen, die ebenfalls Formen des Zusammenwirkens der Hochschulen regeln. Da sich der erste Teil des NHG insgesamt (nur) auf Hochschulen in staatlicher Verantwortung bezieht, können ferner die Worte „in staatlicher Verantwortung“ gestrichen werden. Auch im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, die Formulierung etwas straffer zu fassen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte zudem darauf hingewiesen, dass zweifelhaft sei, ob ein besonderes öffentliches Interesse, das u. a. Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung sei, künftig ohne weitere Prüfungen allein deswegen angenommen werde, weil ein Landesgesetz dessen Vorliegen schlicht feststelle. Der Ausschuss hält die Formulierung des Entwurfs jedoch insoweit für ausreichend und empfiehlt keine weitere Präzisierung des besonderen öffentlichen Interesses.

Durch die zu Satz 2 empfohlene Einfügung des Wortes „dabei“ soll deutlich gemacht werden, dass die beispielhaft aufgezählten Zusammenarbeitsformen im Rahmen der durch Satz 1 angeordneten Kooperationsverpflichtung angestrebt werden sollten. Ansonsten würde die Formulierung „streben an“ nicht zu der Gesetzesbegründung passen, nach der die Vorschrift „eine Forderung an die Hochschulen und die dort tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ beinhalten und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Hochschulen „zwingend geboten“ sein soll. Im Übrigen wird eine Straffung der Formulierung empfohlen.

Die zu Satz 3 empfohlenen Ergänzungen dienen der sprachlichen Präzisierung. Nach der Entwurfsfassung ist das Wort „unentgeltlich“ im Zusammenspiel mit dem Wort „Zusammenwirken“ unklar, weil sich die Unentgeltlichkeit sprachlich nur auf eine Leistung einer Hochschule für eine andere Hochschule beziehen kann, nicht jedoch auf ein gemeinsames Handeln.

In § 3 Abs. 1 Satz 4 des geltenden Rechts, den Absatz 2 ersetzen soll, wird das Zusammenwirken mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungseinrichtungen als Pflicht der Hochschulen in staatlicher Verantwortung ausdrücklich festgelegt. An der Aufgabe des Zusammenwirkens soll

sich nach Mitteilung des Fachministeriums nichts ändern; zudem ist Regelungsziel nach Mitteilung des Fachministeriums auch, dass für ein solches Zusammenwirken ebenfalls die Regelungen in den Sätzen 1 bis 5 gelten sollen. Das wird durch die in Satz 4 des Entwurfs vorgesehene „Unberührtheitsklausel“ nicht hinreichend deutlich. Der Ausschuss empfiehlt daher, diese durch eine ausdrückliche Regelung zu ersetzen und in einen neuen Satz 7 zu verlagern; Satz 4 soll daher an dieser Stelle gestrichen werden. Dabei soll im neuen Satz 7 durch den Verweis (auch) auf Satz 1 zugleich klargestellt werden, dass ein Zusammenwirken von Hochschulen mit staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen ebenfalls im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Da das Zusammenwirken von Hochschulen mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen nunmehr erst in einem neuen Satz 7 geregelt werden soll, der auf die entsprechende Anwendung der Sätze 1 bis 6 verweist, wird zu Satz 5 die Ersetzung des Begriffs der „Beteiligten“ durch den Begriff „die Hochschulen“ empfohlen.

Der GBD hatte im Hinblick auf die von der Ermächtigungsgrundlage in Satz 6 umfasste Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf das Risiko eines Verstoßes zumindest gegen europäisches Recht hingewiesen. Die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO sei nur ausnahmsweise zulässig, wenn einer der in Absatz 2 unmittelbar anwendbaren Ausnahmefälle vorliege oder wenn eine aufgrund des Absatzes 2 ergangene Rechtsvorschrift eines Mitgliedsstaates die Verarbeitung zulasse. Die Ausnahmetatbestände des Artikels 9 Abs. 2 DSGVO seien im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Daten restriktiv auszulegen; die allgemeinen Vorschriften der DSGVO, wie z. B. die Grundsätze nach Artikel 5 (u. a. der Grundsatz der „Datenminimierung“) fänden daneben Anwendung. Nach der vom Fachministerium als Grundlage für Satz 6 angeführten Ermächtigung in Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO müsse die Datenverarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sein. Dieses erhebliche öffentliche Interesse müsse dabei bereits aus der gesetzlichen Grundlage hervorgehen und dürfe nicht generalklauselartig erfolgen. Die Entwurfsfassung gebe als Zweck lediglich die Erforderlichkeit für ein Zusammenwirken nach Satz 1 an. Dieser regule zwar, dass ein Zusammenwirken im besonderen öffentlichen Interesse erfolge. Es sei aber zweifelhaft, ob diese Feststellung des Gesetzgebers im Hinblick auf die genannten Anforderungen der DSGVO ausreichend sei. Hinzu komme, dass im Gesetz selbst nicht geregelt sei, welche der in Artikel 9 Abs. 1 DSGVO genannten Daten (z. B. politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, biometrische Daten oder Daten zum Sexualleben) zu dem genannten - generalklauselartig formulierten - Zweck für eine Verarbeitung überhaupt in Betracht kommen könnten. Dass die Verarbeitung aller der in Artikel 9 Abs. 1 DSGVO genannten Daten für ein Zusammenwirken nach Satz 1 erforderlich sein könnte, sei nur schwer vorstellbar.

Das Fachministerium hatte daraufhin mitgeteilt, dass eine Spezifizierung der Daten - trotz des Grundsatzes der Datenminimierung (Artikel 5 DSGVO) - und des jeweiligen erheblichen öffentlichen Interesses ihrer Verarbeitung wegen der Vielgestaltigkeit der denkbaren Situationen im Gesetz nicht in Betracht komme. Eine Begrenzung erfolge durch das Merkmal der Erforderlichkeit, wodurch ein Verstoß gegen die DSGVO ausgeschlossen werden könne.

Dieser Auffassung hat sich der Ausschuss angeschlossen, empfiehlt aber eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass die genauen Daten, die verarbeitet werden dürfen, durch eine Ordnung der Hochschulen geregelt werden sollen. Bei der Festlegung der Daten soll dabei auch ihre Erforderlichkeit für konkrete Zwecke im Rahmen des Zusammenwirkens geprüft werden.

Der empfohlene neue Satz 7 beinhaltet die Regelung aus Satz 4 des Entwurfs; auf die Ausführungen zu Satz 4 wird verwiesen.

#### **Zu § 5 Abs. 2 des geltenden Rechts:**

§ 5 Abs. 2, der externe Evaluationen zur Qualitätssicherung und -verbesserung regelt, wird durch den Gesetzentwurf nicht geändert. Insoweit hatte der GBD - wie bereits zur Hochschulnovelle 2015 - nochmals darauf hingewiesen, dass § 5 Abs. 2 mangels ausreichender gesetzlicher Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung der Wissenschaft im Verfahren der externen Evaluation verfassungsrechtlich nicht unproblematisch sein dürfte (Vorlage 20 v. 04.11.2015, S. 6). In der Entscheidung zur Studiengangakkreditierung habe das Bundesverfassungsgericht (Entsch. v. 17.02.2016,

Az. 1 - BvL 8/10 -, BVerfGE 141, 143 ff.) nun weitere grundlegende Aussagen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung - zu denen die externen Evaluationen gehören - getroffen. U. a. habe es sich zu den Anforderungen an die Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen für externe Bewertungsverfahren zur Qualitätssicherung geäußert. So habe es eine Rechtfertigung des Verzichts auf eine nähere gesetzliche Ausgestaltung insbesondere der Bewertungskriterien einer externen Evaluation, die es in seiner Entscheidung v. 26.10.2004 (Az. 1 BvR 911, 927, 928/00, BVerfGE 111, 333, 360) mit Blick auf ein frühes Stadium der Erprobung noch für zulässig gehalten habe, nunmehr eindeutig nicht mehr für möglich gehalten (BVerfG, a. a. O., Rn. 61) und insgesamt wesentlich höhere Anforderungen an die gesetzliche Regelungsdichte gestellt. § 5 Abs. 2 des geltenden Rechts regle jedoch lediglich, dass externe Evaluationen durch unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtungen überhaupt durchgeführt würden; weder werde der Bezugspunkt der Evaluation näher definiert, noch würden die Wissenschaftsfreiheit sichernde Verfahrensvorgaben geregelt. Auch eine Vorgabe, das Nähere durch eine Ordnung zu regeln, finde sich - anders als für Absatz 1 - nicht.

Das Fachministerium hat daraufhin im Ausschuss mitgeteilt, eine Überarbeitung der Vorschrift für eine der nächsten Novellen vorzusehen.

**Zu Nummer 5 (§ 6):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 2):**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):**

Es wird empfohlen, das an dieser Stelle missverständliche Wort „lediglich“ zu streichen, weil hinsichtlich der weiterbildenden Masterstudiengänge keine geringere Verpflichtung, sondern mit der Anzeigepflicht eine andere Verpflichtung als für die übrigen Studiengänge geregelt wird. Die weiteren Ergänzungen dienen der Präzisierung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 3 Satz 4) verwiesen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2):**

Es wird empfohlen, die Formulierung „jeder Studiengang“ zugunsten einer etwas offeneren Formulierung zu ersetzen. Nach Auskunft des Fachministeriums unterliegen nämlich einzelne Studiengänge nicht der Akkreditierungspflicht nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, der insbesondere die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen regelt.

Weiter empfiehlt der Ausschuss, im Gesetz den Regelungsmechanismus nach der Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) für wesentliche Änderungen von Studiengängen im Gesetz besser abzubilden und hierfür einen neuen zweiten Halbsatz zu bilden. Für wesentliche Änderungen gilt nach § 28 Abs. 1 Nds. StudAkkVO nämlich zunächst (nur) eine Anzeigepflicht. Der Akkreditierungsrat entscheidet sodann, ob die angezeigte wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist (§ 28 Abs. 2 Nds. StudAkkVO) oder ob eine erneute Akkreditierungsentscheidung zu treffen ist.

**Zu Doppelbuchstabe cc (neue Sätze 3 und 4):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 3, den in der Entwurfsfassung vorgesehenen zweiten Halbsatz zu streichen. Dass Auflagen, die mit der Akkreditierungsentscheidung verbunden worden sind (Artikel 9 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages), zu erfüllen sind, versteht sich nach Auffassung des Ausschusses von selbst und ist zudem zusätzlich in § 27 Nds. StudAkkVO - unter Nennung einer Frist von zwölf Monaten - ausdrücklich geregelt. Das Fachministerium hatte zudem erklärt, dass sich Satz 4 nicht auf den zweiten Halbsatz des Satzes 3 beziehen solle, dass also von der Verpflichtung, Auflagen zu erfüllen, keine Ausnahmen zugelassen werden sollen. Der zweite Halbsatz des Satzes 3 ist mithin entbehrlich.

Es wird zudem empfohlen, Satz 4 sprachlich zu straffen.

**Zu Doppelbuchstabe ee (neuer Satz 6):**

Zum ersten Satzteil wird eine Änderung der Formulierung empfohlen, da der Begriff „zuständige Landesbehörde“ im Studienakkreditierungsstaatsvertrag nicht verwendet wird. Die empfohlene Formulierung des letzten Satzteils berücksichtigt, dass sich aus dem Staatsvertrag auch weitere Aufgaben der Länder ergeben, die vom Fachministerium wahrgenommen werden sollen. Nach der Erläuterung des Fachministeriums sind beispielsweise vom Land jeweils vier Vertreter als Mitglieder des Akkreditierungsrates sowie als Mitglieder des Stiftungsrates (Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags) zu entsenden.

**Zu Nummer 6 (§ 7):****Zu Buchstabe 0/a (Paragrafenüberschrift):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift um das in § 7 neu aufgenommene Studienorientierungsverfahren zu ergänzen.

**Zu Buchstabe a (neuer Absatz 4):**

Das Fachministerium hat zum Hintergrund der Regelung erläutert, dass die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form auch unabhängig von der Corona-Pandemie eingeführt bzw. gesetzlich verankert werden solle, um die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen. Die Regelung solle dabei nicht auf mündliche Prüfungen mittels Videokonferenztechnik beschränkt sein, sondern auch andere Formate umfassen. Daher sei - abweichend von ähnlichen Vorschriften im Niedersächsischen Landesrecht - im Satz 1 der sehr offene Begriff der „elektronischen Form“ gewählt worden.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, den - schwer verständlichen - Einleitungssatz zu vereinfachen und klarzustellen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen müssen, damit eine Regelung zu Prüfungen in elektronischer Form in die Satzung aufgenommen werden kann. Dabei sollte das nachgestellte Wort „enthalten“ ebenfalls in den einleitenden Satzteil verlagert werden.

Satz 2 Nr. 1 enthält mit der Formulierung, dass in der Prüfungsordnung Regelungen zur „Sicherung des Datenschutzes“ enthalten sein müssen, eine relativ unspezifische Vorgabe. Nach den Erläuterungen des Fachministeriums soll damit keine (zusätzliche) Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungsvorgänge während der Prüfung geschaffen werden (z. B. für eine Klausuraufsicht während der Prüfung mittels Kamera, für Aufzeichnungen von Daten etc.). Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sei vielmehr § 17 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes (Teilnahme an Prüfungen). Es gehe (nur) darum, in der Ordnung ergänzende Regelungen zu treffen, um die bestehenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die elektronisch durchgeführten Prüfungen einzuhalten. Vor diesem Hintergrund teilt der Ausschuss die Auffassung des Fachministeriums, dass eine Präzisierung der Vorschrift nicht erforderlich ist.

Empfohlen wird zu Satz 2 Nr. 2 eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Terminologie. Das Wort „Prüflinge“ wird bereits in § 7 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Rechts verwendet und genügt den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Satz 2 Nr. 3 wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 verwiesen.

**Zu Buchstabe d (neuer Absatz 7):**

Der in Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren stellt für die Studierenden eine grundrechtsrelevante Verpflichtung dar. Aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss, bereits in der gesetzlichen Grundlage zu regeln, welche rechtlichen Folgen sich aus einer fehlenden Teilnahme ergeben können. Der Ausschuss hat insoweit darüber diskutiert, ob die verpflichtende Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren Studieninteressierte von einem Studium an einer niedersächsischen Hochschule abhalten könne, weil dieses einen zusätzlichen Aufwand für die Studieninteressierten bedeute und möglicherweise auch nur in einem gewissen Zeitfenster angeboten werde. Der Ausschuss hält mit Blick auf die Vorteile des Studienorientierungsverfahrens den Aufwand für die Studienbewerberinnen und -bewerber allerdings im Ergebnis mehrheitlich für vertretbar, da lediglich eine Teilnahme und nicht etwa das Bestehen einer Prüfung verlangt wird. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss mit Blick auf die Regelung

in § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NHG und nach Beratung durch das Fachministerium, in Satz 1 klarzustellen, dass die Hochschule bei einer fehlenden Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren die Einschreibung ablehnen kann; d. h. die Einschreibung soll in bestimmten Studiengängen von der Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren abhängig gemacht werden können. Der unklare Begriff „vor Studienbeginn“ wird dadurch entbehrlich.

Weitere gesetzliche Vorgaben zum Ablauf und zur zeitlichen Organisation des Studienorientierungsverfahrens hielt der Ausschuss hingegen nicht für erforderlich, sondern hielt es für sachgerecht, die konkrete Umsetzung in der Verantwortung der Hochschulen zu belassen, die nach Satz 3 Regelungen zur Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens in einer Ordnung treffen sollen.

Dass die Hochschulen das Studienorientierungsverfahren nicht flächendeckend einführen sollen, ergibt sich nunmehr aus der empfohlenen Formulierung „in bestimmte Studiengänge“, die die Formulierung „in ausgewählten Bereichen“ präzisieren soll.

Zudem wird empfohlen, den in Satz 1 mitgeteilten Zweck des Studienorientierungsverfahrens in einen eigenen Satz 1/1 zu verlagern und hinsichtlich der (sprachlich verkürzten) Formulierung „Selbsteinschätzung über die Studienwahl“ zu präzisieren. Zugleich soll durch das Wort „insbesondere“ klar gestellt werden, dass eine - realistische - Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse bezogen auf die Anforderungen der getroffenen Studienwahl nur ein Zweck des Studienorientierungsverfahrens ist. Daneben ist nach der Begründung nämlich auch die Identifizierung von Defiziten und Unterstützungsbedarfen Zweck des Studienorientierungsverfahrens (S. 21). Die festgestellten Bedarfe können in der Folge zur Verpflichtung führen, an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen teilzunehmen.

Zu Satz 2 wird empfohlen, durch das Wort „zudem“ auch an dieser Stelle zu verdeutlichen, dass das Studienorientierungsverfahren nicht nur der „Selbsteinschätzung“ bzw. „Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse“ dient. Vielmehr kann auch die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme an weiteren Kursen Folge des Studienorientierungsverfahrens sein. Weiter wird empfohlen, die Formulierung „im Ergebnis“ durch den präzisieren „wenn-Satz“ zu ersetzen. Nach Auskunft des Fachministeriums sollen die Kurse angeordnet werden können, wenn das Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens ist, dass noch Defizite bzw. Unterstützungsbedarf besteht. Prüfungen sollen in den Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen nicht stattfinden; die Teilnahme an den Kursen soll aber Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Studienveranstaltungen sein können. Da es in Satz 2 insgesamt um die Folgen des Studienorientierungsverfahrens geht, wird empfohlen, den klarstellenden Satz 4 der Entwurfsfassung bereits an dieser Stelle als zweiten Halbsatz aufzunehmen.

Die zu Satz 3 empfohlene Ergänzung soll klarstellen, dass die vorgesehene Ordnung sich sowohl auf Satz 1 als auch auf Satz 2, d. h. auf das Studienorientierungsverfahren insgesamt beziehen soll.

Zu Satz 4 wird empfohlen, diesen bereits als zweiten Halbsatz in Satz 2 aufzunehmen; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Der empfohlene neue Satz 5 entspricht dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 18. Hierzu haben die Fraktionen in der Begründung Folgendes ausgeführt:

*„Der Hinweis auf die Kostenfreiheit des Studienorientierungsverfahrens (SOV) sowie der in seiner Folge erforderlichen Vor-, Ergänzungs- und Brückenkurse wird als Klarstellung für notwendig gehalten. Es soll verhindert werden, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einem SOV sowie an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen durch die Erhebung von Gebühren oder Entgelten zu einer faktischen Einschränkung des Hochschulzugangs führt.“*

**Zu Buchstabe e (Absatz 8 Satz 3 - bisheriger Absatz 6 Satz 3 -):**

Die Sätze 1 und 2 des geltenden Rechts sollen auch weiterhin gelten, der Änderungsbefehl muss daher auf Satz 3 beschränkt werden.

Zu Satz 3 wird eine redaktionelle Folgeänderung empfohlen. Zudem soll § 18 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes auf Bitte des Fachministeriums, der der Ausschuss gefolgt ist, nicht mehr genannt werden; das dort geregelte Evaluierungsverfahren sei bereits abgeschlossen.

**Zu Nummer 8 (§ 9):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 4):**

Die Formulierung entspricht dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 18. Der in Satz 6 des Entwurfs enthaltene Begriff der „kooperativen Promotionsverfahren“, der im Gesetz bisher nicht verwendet wird, soll durch Einfügung eines Klammerzusatzes gesetzlich definiert werden. Der Begriff soll sich dabei auf alle in Satz 4 genannten Verfahren beziehen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 5 und 6):**

Hintergrund der zu den Sätzen 5 und 6 empfohlenen Formulierungen ist der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 18. Hierzu wird in der Begründung Folgendes ausgeführt:

*„Mit dem RegE war insbesondere bereits eine Betonung der kooperativen Promotionsverfahren, die Universitäten und gleichgestellte Hochschulen in Kooperation mit Fachhochschulen durchführen, intendiert. Dies wird deutlicher formuliert und insofern verstärkt, als dass eine Hauptbetreuung von Promotionsverfahren durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der kooperierenden Fachhochschulen ausdrücklich ermöglicht werden soll.*

*Mit dieser Regelung soll der teilweise immer noch zu beobachtenden Zurückhaltung der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Promotionsverfahren in Kooperation mit Fachhochschulen durchzuführen und hierbei auch herausragend befähigte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen zur Promotion zuzulassen, entgegengewirkt werden.*

*Zudem soll in Satz 6 ein anderer Begriff als „kooperierende Hochschule“ verwendet werden, um deutlich zu machen, dass an dieser Stelle Universitäten und gleichgestellte Hochschulen mit Promotionsrecht gemeint sind.“*

Der Ausschuss empfiehlt allerdings letztlich, in dem Vorschlag aus Vorlage 18 zu Satz 5 anstelle der Formulierung „insbesondere von Fachhochschulen“ die Formulierung „auch von Fachhochschulen“ zu wählen, weil Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer z. B. von kooperierenden Universitäten erst recht mit gleichen Rechten und Pflichten in kooperativen Promotionsverfahren tätig werden können. Gleichwohl sollen die Fachhochschulen hier ausdrückliche Erwähnung finden.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, noch deutlicher als im Änderungsvorschlag vorgesehen zu formulieren, dass die Hochschullehrerinnen und -lehrer der kooperierenden Hochschulen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein können. Hierzu sollen in Satz 5 zwei Halbsätze formuliert werden. Eine solche Umformulierung ist auch in Bezug auf den ersten Satzteil sinnvoll, um zu vermeiden, dass das Wort „können“ in dem Änderungsvorschlag als Abschwächung gegenüber der Entwurfsfassung verstanden wird, nämlich dahingehend, dass nur die prinzipielle Möglichkeit vorgesehen sein muss, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von kooperierenden Hochschulen als Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen.

Abweichend von dem Änderungsvorschlag in Vorlage 18 empfiehlt der Ausschuss zudem, in Satz 6 klarzustellen, dass es um die Mitgliedschaft von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen an den Hochschulen mit Promotionsrecht (Universitäten und gleichgestellten Hochschulen) geht (siehe auch die Gesetzesbegründung, S. 23).

Das Fachministerium hat hierzu ergänzend erläutert, dass sich die Dauer der Mitgliedschaft entweder auf die Dauer des konkreten Promotionsvorhabens oder - im Rahmen einer längerfristigen Kooperation - auf die Dauer dieser Kooperation beziehen könne; Näheres könne in der Grundordnung geregelt werden.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2):**

Zur Vermeidung von Unklarheiten und zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird empfohlen, in Absatz 3 Satz 2 den Begriff „gemeinsame Promotionsverfahren“ durch den Begriff „kooperative Promotionsverfahren“ zu ersetzen.

**Zu Nummer 9 (§ 12 Abs. 2 Satz 6):**

Es wird empfohlen, das Wort „gebührenfreien“ vor dem Wort „Semester“ einzufügen. Nach der Formulierung der Entwurfsfassung wäre nämlich nicht ganz klar, ob ein teilweise gebührenfreies Studium (d. h. Studiengebühren wurden nur für einige Semester erhoben) auch ein „gebührenfreies Studium“ im Sinne der Vorschrift ist.

**Zu Nummer 10 (§ 13):**

**Zu Buchstabe b (Absatz 3):**

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 insgesamt neu zu fassen, da nach der Entwurfsfassung das Verhältnis des neuen Satzes 5 zu den geltenden Sätzen 3 und 4 im Hinblick auf die Verpflichtung zur Gebührenerhebung und die Höhe der Gebühren nicht hinreichend klar ist. Gleiches gilt schließlich für den Anwendungsbereich des neuen Satzes 6. Mit der empfohlenen Neufassung folgt der Ausschuss dabei inhaltlich den Vorschlägen des Fachministeriums.

Im Einzelnen:

In den Sätzen 1 und 2 werden zunächst - bei teilweiser Übernahme des Satzes 5 des Entwurfs - die Studiengänge- und -angebote aufgeführt, für die eine Gebührenerhebung im Ermessen der Hochschulen stehen soll. Dabei soll allerdings das „Weiterbildungsstudium“ - anders als im Entwurf - an dieser Stelle nicht mehr genannt werden. Für dieses soll aus beihilferechtlichen Gründen eine Gebühren- oder Entgelterhebung verpflichtend sein; dies gewährleistet Satz 3 des Vorschlags, der auch das Weiterbildungsstudium umfasst. Zudem sollte der Begriff des „internationalen Kooperationsstudiengangs“, der im Gesetz bisher nicht verwendet wird, näher umschrieben werden, um zu präzisieren, in welchen Fällen eine Gebührenerhebung möglich sein soll. Hierbei sollen weniger formalisierte Kooperationen, also beispielsweise Anrechnungen oder Auslandssemester ohne schriftlich fixierte Kooperation mit einer ausländischen Hochschule, nicht erfasst sein.

Der vorgeschlagene Satz 3 übernimmt im Wesentlichen Satz 1 des geltenden Rechts und präzisiert zudem das Verhältnis zu den neuen Sätzen 1 und 2 (Satz 5 des Entwurfs). Dabei sieht er - wie der bisherige Satz 1 - eine Gebührenerhebungspflicht der Hochschulen vor. Die Formulierung greift im zweiten Halbsatz auch die in Satz 2 des geltenden Rechts enthaltenen Ausnahmen auf.

Die empfohlene Neuformulierung zur Gebührenhöhe in Satz 4 orientiert sich an § 3 Abs. 2 Satz 2 NVwKostG und formuliert deutlicher als der bisherige Satz 3, dass Gebühren (abgesehen von den in Satz 5 - neu - geregelten Ausnahmefällen) grundsätzlich kostendeckend erhoben werden sollen.

Satz 5 greift die Regelung in Satz 6 der Entwurfsfassung auf und passt die Formulierung dabei an den Vorschlag zu Satz 4 an. Dabei soll allerdings der Vollständigkeit halber zusätzlich das Wort „Durchführung“ aufgenommen werden.

Satz 6 übernimmt zum einen die in Satz 4 des geltenden Rechts enthaltenen Ausnahmen von der Kostendeckungspflicht und erlaubt daher Abweichungen von den Sätzen 4 und 5. Insoweit hatte das Fachministerium zu dem Begriff der „Markteinführung“, an dem festgehalten werden soll, erläutert, dass damit gemeint sei, dass ein Angebot aus übergeordneter (insbesondere staatlicher) Sicht so dringend erforderlich sei und zugleich nicht am freien Markt angeboten werde oder längerfristig nicht

angeboten werden könne, dass eine (teilweise) staatliche Finanzierung gerechtfertigt und beihilfe-konform sei. Das im geltenden Recht zudem enthaltene, aber sehr unbestimmte Wort „hochschulpolitisch“ ist nach Auffassung des Ausschusses hingegen verzichtbar, weil es auch dabei im Kern um staatliche Interessen geht.

Zum anderen greift die Formulierung Teile des Satzes 5 der Entwurfsfassung auf. Es wird klargestellt, dass sich das in Satz 5 der Entwurfsfassung vorgesehene Ermessen auch auf die Höhe der Gebüh-renerhebung beziehen soll.

**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 5 des Entwurfs):**

Der Änderungsbefehl wird durch die vollständige Neufassung des Absatzes, in den Satz 5 aufge-nommen worden ist, entbehrlich.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 des Entwurfs):**

Der Änderungsbefehl wird durch die vollständige Neufassung des Absatzes, in den Satz 6 aufge-nommen worden ist, entbehrlich.

**Zu Buchstabe b/1 (Absatz 5 Satz 2):**

Es handelt sich um eine Anpassung des geltenden Absatzes 5 Satz 2 an die Formulierung in Ab-satz 3 Satz 4 und an die Begrifflichkeiten in § 3 Abs. 2 NVwKostG.

**Zu Nummer 11 (§ 14 b):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

**Zu Doppelbuchstabe aa (neuer Satz 3):**

Der Ausschuss empfiehlt, in den neuen Satz 3 das Wort „baulichen“ aufzunehmen, um die darin vorgesehenen „Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur“ von der Formulie-rung „Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern“ in Satz 2 auch im Hinblick auf die in Satz 3 vorgesehene Quote von 40 Prozent abgrenzen zu können. Das Fach-ministerium hatte nämlich erläutert, dass sich Satz 3 auf Baumaßnahmen beziehen soll. Eine noch weitergehende Präzisierung hielt der Ausschuss nicht für notwendig, obwohl in der Literatur teilweise angenommen wird (Becker, in: Epping, Niedersächsisches Hochschulgesetz - NHG -, § 14 b, Rn. 18), dass Studienqualitätsmittel auch bislang schon für Baumaßnahmen verwendet werden dürfen. Inso-weit hatte der GBD darauf hingewiesen, dass eine Abgrenzung des bisherigen Satzes 2 vom neuen Satz 3 - insbesondere im Hinblick auf die in Satz 3 nun vorgesehene Quotierung - schwierig bleibe.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2):**

Der GBD hatte zunächst darauf hingewiesen, dass die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 des gel-tenden Rechts aus zwei Gründen verfassungsrechtlich zumindest bedenklich seien (vgl. zur gelten- den Rechtslage schon Vorlage 33, zu Drs. 17/741; für verfassungswidrig halten die Vorschrift z. B. Becker, in: Epping, NHG, § 14 b NHG, Rn. 74; Hudy/Colditz, in: v. Coelln/ Pautsch, Niedersächsi-sches Hochschulgesetz, § 14 b, Rn. 31 ff.).

Zum einen müsse die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzte Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen zu der Entscheidung des Präsidiums über die Verwendung der Studienqualitäts-mittel erteilen und habe somit - zunächst - eine Vetoposition, ohne dass zumindest die Mehrheit ihrer studentischen Mitglieder personell demokratisch legitimiert wäre. Als Ausübung von Staatsgewalt, die der demokratischen Legitimation bedürfe, stelle sich jedenfalls alles amtliche Handeln mit Ent-scheidungscharakter dar; das gelte auch für die Wahrnehmung von Mitentscheidungsbefugnissen, Veto- und Vorschlagsrechten (vgl. BVerfGE 83, 60,73; BVerfGE 93, 37, 68; BVerfGE 107, 59, 87, 94; Nds. StGH, Urteil v. 25.01.2007, Az. 2/07, S. 27). Insgesamt müsse dabei durch die organisato-risch-personelle und sachlich-inhaltliche Legitimation des Entscheidungsträgers eine effektive demo-kratische Legitimation gesichert werden (Nds. StGH, Urteil v. 25.01.2007, Az. 2/07, S. 27). Diese Grundsätze gälten für die funktionelle Selbstverwaltung zwar mit Modifikationen im Bereich der per-sonellen Legitimation; erforderlich sei aber - soweit man diese Rechtsprechung auf den Bereich der

Hochschulen überhaupt vollständig übertragen könne - jedenfalls, dass die Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Organe in einem von der Volksvertretung beschlossenen Gesetz ausreichend vorherbestimmt seien und ihre Wahrnehmung der Aufsicht personell demokratisch legitimierter Amtswalter unterliege (so BVerfGE 107, 59, 94). Die Kommentarliteratur zu den Sätzen 1 und 2 halte die derzeitige Regelung aber auch im Hinblick auf diese Maßstäbe nicht für ausreichend, weil sich die Aufsicht des Präsidiums (§ 37 Abs. 3) und des Fachministeriums (§ 51 Abs. 1) mangels Organeigenschaft der Studienqualitätskommission nach geltender Rechtslage nicht auf diese beziehe (Becker, in: Epping, NHG, § 37, Rn. 79; Mehde, in: Epping, NHG, § 51 Rn. 19) und im Rahmen der Aufsicht des Fachministeriums daher Handlungen der Studienqualitätskommission nicht beanstandet werden könnten (§ 51 Abs. 1 Satz 3). Etwas anderes folge auch nicht aus der nun vorgesehenen Einführung des Letztentscheidungsrechts des Präsidiums in den neuen Sätzen 3 und 4: Nach der Rechtsprechung ändere sich nämlich an dem Charakter einer Entscheidungskompetenz, die für das Erfordernis einer hinreichenden demokratischen Legitimation ausschlaggebend sei, nicht dadurch etwas, dass beispielsweise Letztentscheidungs- bzw. Abänderungsrechte eines übergeordneten Organs - wie hier des Präsidiums - bestünden (vgl. schon BVerfGE 83, 60, 73; Nds. StGH, Urteil v. 25.01.2007, Az. 2/07, S. 27). Das bedeute, dass eine hinreichende demokratische Legitimation eines Gremiums auch dann erforderlich sei, wenn es nicht endgültig entscheiden könne oder wenn seine Entscheidung - wie hier eine Entscheidung, das Einvernehmen nicht zu erteilen - letztendlich abgeändert bzw. ersetzt werden könne. Das insoweit bestehende verfassungsrechtliche Risiko könne dadurch gemindert werden, dass die Aufsichtsbefugnisse des Fachministeriums und des Präsidiums ausdrücklich auf die Studienqualitätskommission erstreckt würden (vgl. Becker, in: Epping, NHG, § 14 b, Rn. 67).

Zum anderen werde in der Kommentarliteratur darauf hingewiesen, dass es an einer hinreichenden Beteiligung des Senats bzw. des Fakultätsrates (im Fall des § 14 b Abs. 3) fehle. Dies sei zumindest bedenklich, da die Verwendung der Studienqualitätsmittel zwar formal eine staatliche Angelegenheit sei, diese jedoch im Kern auch wissenschaftsrelevante Fragen betreffe (Becker, in: Epping, NHG, § 14 b, Rn. 70; Hudy/Colditz, in: v. Coelln/Pautsch, Niedersächsisches Hochschulgesetz, § 14 b, Rn. 31 ff.). Für diese Auffassung spreche insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hochschulverfassung der MHH, in der das Gericht im Hinblick auf deren Hochschulverfassung u. a. entschieden hatte, dass eine „strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit aus den nicht hinreichenden Mitwirkungsbefugnissen des Senats an den Entscheidungen des Vorstands über den Wirtschaftsplan (...), und die Aufteilung des Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten (...) sowie über die Bereitstellung von Mitteln für zentrale Lehr- und Forschungsfonds (...) resultieren könne (BVerfGE 136, 338, Rn. 70 ff., vgl. auch Rn. 69). Die dort genannten Entscheidungen seien mit der Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel zumindest vergleichbar; auch insoweit sei die geltende Vorschrift zumindest mit einem verfassungsrechtlichen Risiko verbunden.

Der Ausschuss ist diesen Bedenken nicht gefolgt und hat sich - den Empfehlungen des Fachministeriums folgend - dafür ausgesprochen, an der geltenden Fassung unverändert festzuhalten. Er sieht mit Blick auf den ersten Aspekt die Aufsichtsbefugnisse des Fachministeriums bezüglich der (endgültigen) Entscheidung des Präsidiums als - auch für die demokratische Legitimation - hinreichend an. Bezüglich des zweiten Aspekts geht der Ausschuss davon aus, dass es sich bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel um eine staatliche Angelegenheit handelt. Zudem können die Hochschulen eine ausreichende Beteiligung von Mitgliedern des Senates in der Studienqualitätskommission nach Auffassung des Ausschusses sicherstellen.

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (neue Sätze 3 und 4):**

Es wird empfohlen, in Satz 4 die Begrifflichkeit der vorherigen Sätze zu verwenden, da es auch hier um die Erteilung des Einvernehmens geht. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Präzisierungen.

**Zu Nummer 13 (§ 17):****Zu Buchstabe a (Absatz 1):****Zu Doppelbuchstabe 0/aa (Satz 1):**

Der Ausschuss empfiehlt, die durch den neuen Satz 2 vorgesehene Ergänzung um die Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO bereits in Satz 1 des geltenden Rechts mit aufzunehmen. Das Fachministerium hatte nämlich erklärt, dass diese Daten - abweichend von der Begründung - nicht nur in den Fällen der Überprüfung einer Prüfungsunfähigkeit verarbeitet werden sollen, sondern auch in den anderen in Satz 1 genannten Fällen. Die Beschlussempfehlung berücksichtigt das vom Fachministerium genannte Regelungsziel und übernimmt dazu den Satz 1 des geltenden Rechts mit redaktionellen Korrekturen.

Der GBD hatte zudem darauf hingewiesen, dass bezüglich einzelner der in Satz 1 - pauschal - genannten Zwecke zumindest zweifelhaft sei, ob das nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g) erforderliche erhebliche öffentliche Interesse gegeben sei. Eine nähere Spezifizierung der betroffenen Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO oder des erheblichen öffentlichen Interesses ist nach Auffassung des Fachministeriums und des Ausschusses aber auch an dieser Stelle nicht möglich. Die nähere Ausgestaltung soll in einer Ordnung der Hochschule erfolgen, bei deren Erlass auch zu prüfen ist, inwieweit die Verarbeitung welcher Daten genau zu welchen einzelnen Zwecken erforderlich ist.

**Zu Doppelbuchstabe aa (neuer Satz 2):**

Der Ausschuss empfiehlt zu dem Änderungsbefehl eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die in Buchstabe 0/aa vorgeschlagene Änderung.

Der Regelungsgehalt des Satzes 2 der Entwurfsfassung soll in Satz 1 des geltenden Rechts mit aufgenommen werden (vgl. die Ausführungen zu Buchstabe 0/aa); Satz 2 des Entwurfs soll daher an dieser Stelle gestrichen werden.

Satz 3 des Entwurfs wird infolge der Übernahme des Regelungsgehaltes des Satzes 2 des Entwurfs in Satz 1 des geltenden Rechts zum neuen Satz 2. Es wird eine Ergänzung empfohlen, die der Klarstellung und Anpassung an die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 des geltenden Rechts dienen soll.

Zum Hintergrund der Regelung hat das Fachministerium erläutert, dass es darum gehe, eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung bei Mitgliedern und Angehörigen zu schaffen, um die Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz, das selbst eine solche Rechtsgrundlage nicht enthalte, durchführen zu können.

**Zu Doppelbuchst. bb (neuer Satz 3):**

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2):****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):**

Hinsichtlich der Einbeziehung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 (Satz 2 der Entwurfsfassung) sowie auf Nummer 4 Buchst. c (§ 4 Abs. 2 Satz 6) verwiesen. Im Hinblick auf die europarechtliche Rechtslage empfiehlt der Ausschuss, auch hier bereits im Gesetzestext auf die Erforderlichkeit der Datenerhebung hinzuweisen. Im Übrigen wird empfohlen, die Formulierung und die Wortreihenfolge an den Vorschlag zu Absatz 1 Satz 1 anzupassen.

**Zu Buchstabe c (neuer Absatz 3):**

Es wird empfohlen, die Terminologie an die Datenschutzgrundverordnung anzupassen.

Da bereits die in Bezug genommenen Absätze 1 und 2 die Zwecke der Datenverarbeitung angeben und den Kreis der betroffenen Personen abstrakt festlegen, geht es in der Ordnung darum, im Rahmen der gesetzlichen Zweckvorgaben Einzelheiten dazu festzulegen, welche Daten von welchen Personen zu welchen genauen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Es wird empfohlen, dies durch die Formulierung „nähere Bestimmungen“ zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für die Löschungspflichten, die teilweise nach Artikel 17 DSGVO unmittelbar bestehen.

**Zu Buchstabe e (Absatz 5 - bisheriger Absatz 4 -):**

Es handelt sich - entsprechend der Änderung zum neuen Absatz 4 - um eine Klarstellung, dass auch im Falle des Absatzes 5 eine Ausnahme für Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO besteht.

**Zu Buchstabe f (Absatz 6):**

Absatz 6 ermöglicht die Bild- und Tonaufzeichnung von Lehrveranstaltungen durch die Hochschule auch ohne Einwilligung der Lehrenden bzw. der Studierenden; zudem wird eine anschließende Verarbeitung der Aufzeichnungen durch die Hochschule ermöglicht - nach Mitteilung des Fachministeriums beispielsweise dadurch, dass die Aufzeichnungen geschnitten und den Studierenden als jederzeit abrufbares Video („on demand“) zur Verfügung gestellt werden können. Die Möglichkeit ist nicht auf die Sondersituation der COVID-19-Pandemie und ähnliche Situationen (vgl. § 14 Abs. 2) beschränkt.

Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Regelung zahlreiche rechtliche Fragen aufwerfe, die in der Literatur kontrovers diskutiert würden und auch in der Anhörung vorgetragen worden seien (vgl. z. B. die Stellungnahmen der LHK und des Deutschen Hochschulverbands, Vorlage 8, S. 1, und Vorlage 3, S. 5 bis 6).

Dabei gehe es mit Blick auf die Lehrenden einerseits um die Frage, ob die durch die Aufzeichnung bewirkten Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (vgl. Artikel 2 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG - Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und Recht am eigenen Bild und Wort) und in das Grundrecht auf Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 GG), das die Freiheit der Lehrenden umfasse, grundsätzlich selbst über die Methodik und die mediendidaktische Ausgestaltung ihrer Veranstaltung zu entscheiden (vgl. BVerfG, NVwZ 2010, 1285 Rn. 56, 59), gerechtfertigt sein könnten. Bei der Beantwortung dieser Frage gehe es im Kern wiederum darum, ob der - ebenfalls aus der Verfassung abgeleitete - Ausbildungsauftrag der Hochschule und die Studier- und Ausbildungsfreiheit der Studierenden (Artikel 12 GG), aus der ein Anspruch auf Zugang zu Lehrveranstaltungen abgeleitet werde, die Interessen der Lehrenden insoweit überwiegen könnten. Dies werde zum Teil angenommen (Roßnagel, Datenschutz im E-Learning, ZD 2020, 296, 299-300), von der wohl überwiegenden Auffassung hingegen derzeit bezweifelt, soweit nicht der Sonderfall der COVID-19-Pandemie vorliege und daher andere Lehrformen möglich seien (Heckmann/Rachut, Covid-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 21 Rn. 7-12 m. w. N.; Dorf/Hartmer, Ist elektronische Lehre Dienstpflicht?, Forschung und Lehre v. 03.04.2020; Fehling, Reine Online-Hochschullehre: Möglichkeiten und Grenzen im Lichte von Ausbildungsauftrag, Lehrfreiheit und Datenschutz, OdW 2020, 137). Halte man die genannten Grundrechtseingriffe nicht für erforderlich und daher nicht für verhältnismäßig, so könne die o. g. Regelung in der vorgesehenen Form auch nicht auf Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder e i. V. m. Abs. 3 Satz 4 DSGVO gestützt werden.

Andererseits gehe es um die Frage, ob auch Verstöße gegen das - grundsätzlich vorrangige - Bundesrecht vorliegen könnten. Insoweit sei zum einen eine Verletzung des in den §§ 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) geregelten Rechts am eigenen Bild nicht auszuschließen (vgl. Klein, Zu den persönlichkeitsrechtlichen Problemen bei der audiovisuellen Aufzeichnung von Personen, DFN-Infobrief Recht 3 / 2015, Seite 2 ff.; Gerhold/Höft, Zur Strafbarkeit des Mitschneidens, Speicherns und Veröffentlichens von Videokonferenzen und Onlinevorlesungen, JA 2021, 382, 384 f.), auch wenn die Anwendbarkeit der §§ 22 und 23 KUG neben der DSGVO umstritten sei (vgl. Jangl, ZUM 2021, 103 m. w. N.; Kirchhoff, NVwZ 2021, 1177, 1181 m. w. N.). Zum anderen werfe die Regelung komplizierte urheberrechtliche Fragestellungen auf, da Vorlesungen als Lehrveranstaltungen in der Regel urheberrechtlich geschützte Werke darstellten. Ob die Hochschulen darauf im Rahmen des Dienstverhältnisses mit den Lehrenden Zugriff nehmen könnten bzw. ein solcher Zugriff landesgesetzlich geregelt werden könnte (vgl. § 43 UrhG) oder ob dies insbesondere wegen der Besonderheiten des durch Artikel 5 Abs. 3 GG geprägten Dienstverhältnisses nicht der Fall sei, sei insbesondere für Professorinnen und Professoren zweifelhaft (vgl. hierzu ausführlich: Leuze/Grübler, in Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl., Sonderbeitrag, Urheberrecht im Bereich der Wissenschaft, Rn. 34).

Der Ausschuss hat sich trotz der bestehenden rechtlichen Risiken dafür ausgesprochen, an der Entwurfsfassung inhaltlich unverändert festzuhalten und die Aufzeichnung und Verarbeitung weder von der Einwilligung der Lehrenden abhängig zu machen noch auf den Sonderfall der Corona-Pandemie

bzw. ähnliche Fälle zu beschränken. Hierbei wiesen die Abgeordneten aller Fraktionen auf die Bedeutung der digitalen Lehre hin. Allerdings empfiehlt der Ausschuss, Satz 1 redaktionell zu überarbeiten und zur Vermeidung von Missverständnissen die Bedeutung des Begriffs der „Teilnehmenden“ in Satz 2 klarzustellen. Das Fachministerium hatte hierzu mitgeteilt, dass Teilnehmende diejenigen seien, die im entsprechenden Studiengang zum Besuch der Lehrveranstaltung berechtigt und ggf. im hochschulinternen System (etwa Stud.IP) für die Lehrveranstaltung eingetragen seien.

**Zu Nummer 14 (§ 18):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 1 Nr. 3):**

Der Ausschuss empfiehlt, den Änderungsbefehl hinsichtlich des Berufsbildungsgesetzes zu streichen, weil in der aktuellen Fassung des § 54 des Berufsbildungsgesetzes - ebenso wie in der Fassung, auf die bislang verwiesen wurde - weiterhin die Fortbildungsprüfungsregelungen normiert werden.

Weiterhin wird eine Anpassung des Verweises auf die Handwerksordnung empfohlen, da insoweit richtigerweise auf die Regelung zu Fortbildungsprüfungsregelungen in § 42 f verwiesen werden muss.

**Zu Buchstabe b (Absatz 8 Satz 1 Nr. 2):**

Die empfohlene Ergänzung entspricht der Formulierung in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nds. StudAkkVO. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Fachministeriums, dass die Regelung wegen ihrer Bedeutsamkeit für die Studierenden bzw. Studieninteressierten im Gesetz geregelt werden soll.

In der Folge sollte nach Auffassung des Ausschusses erwogen werden, die (gleichlautende) Regelung in der genannten Verordnung zu streichen, um Doppelregelungen mit unklarer Folge für die Rechtsschutzmöglichkeiten zu vermeiden.

**Zu Nummer 15 (§ 19 Abs. 6 Satz 5):**

Die passivische Formulierung der Entwurfsfassung („von... empfangene“ „sind herauszugeben“) könnte in dem Sinne missverstanden werden, dass die Hochschule von der oder dem Studierenden körperliche Sachen empfangen und diese herauszugeben hat. Es wird daher eine Formulierung in der Aktivform empfohlen. Auch im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Nummer 17 (§ 22 Abs. 1):**

**Zu Buchstabe a (Satz 9):**

Anders als zuvor wird die Ermächtigung für die in Satz 9 genannte Anlageverordnung nicht mehr unmittelbar in § 215 VAG geregelt, sodass die Formulierung „in Verbindung mit“ nicht mehr ganz präzise ist. Durch die empfohlene Formulierung mit der Konjunktion „und“ wird zudem deutlicher, dass die (bundesrechtliche) Anlageverordnung unabhängig von § 215, nach dem sie nur noch für „sonstige Anlagen“ zu beachten ist, bei der nach Satz 9 zulässigen Anlage in Wertpapieren immer zu berücksichtigen ist.

**Zu Buchstabe b (Satz 10):**

Zur besseren Verständlichkeit der Satzkonstruktion wird empfohlen, die Formulierung „auf die Personalkosten bezogene“ in einen Relativsatz zu verlagern.

Da sich die Übermittlung der Daten - wie bei den anderen geänderten Vorschriften - nach der allgemeinen Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 NDSG richten soll, empfiehlt der Ausschuss, den Passus an dieser Stelle zu streichen.

**Zu Nummer 19 (§ 26 Abs. 1 Satz 2):**

Der GBD hatte zu § 26 zunächst allgemein angemerkt, dass die in § 26 - wie in den Hochschulgesetzen anderer Länder - geregelten Abweichungen von der Ausschreibungspflicht im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 2 GG, der das Recht aller Deutschen auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewährleistet, nach wie vor diskutiert und von einem größeren Teil des juristischen Schrifttums für teilweise verfassungswidrig bzw. jedenfalls für verfassungsrechtlich problematisch gehalten werden. Das gelte - außer für die bisherigen Nummern 1 und 4 - insbesondere auch für den Fall der neu vorgesehenen Nummer 6 (vgl. dazu ergänzend die Ausführungen zu Nummer 6; zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des sog. „tenure-track-Verfahrens“, zum Fall der Rufabwehr und zum Fall der sog. „Genieklausel“ Neuhäuser, *WissR* 2012, S. 248, 270 ff., ihm folgend: Epping/Nölle, in: Epping, *NHG*, § 26, Rn. 27 ff. und Detmer, in: Hartmer/Detmer, *Hochschulrecht*, 3. Aufl., Rn. 87 ff.; ebenfalls kritisch: Müller-Bromley, in: v. Coelln/Pautsch, *Hochschulrecht Niedersachsen*, § 26, Rn. 12 ff.).

Die genannten Literaturstimmen gingen überzeugend davon aus, dass der von Artikel 33 Abs. 2 GG verlangte gleiche Zugang und in der Folge auch die „Bestenauslese“ nur dann verwirklicht werden könne, wenn die in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber - mittels Ausschreibung - überhaupt über die zu besetzende Stelle informiert würden und dadurch die Möglichkeit erhielten, sich zu bewerben (vgl. nur Epping/Nölle, in: Epping, *NHG*, § 26, Rn. 27). Artikel 33 Abs. 2 GG verlange nach dieser Auffassung daher grundsätzlich eine Ausschreibung, von der nur aus besonderem Grund, nämlich zum Schutz anderer Verfassungsgüter - insbesondere zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit - im Wege der praktischen Konkordanz abgewichen werden könne (vgl. insb. Neuhäuser, *WissR* 2012, S. 248, 265). Ein besonderer Grund in diesem Sinne werde jedoch insbesondere für die o. g. Nummern 1, 4 und 6 nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt; ergänzend wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Nummern verwiesen.

**Zu Buchstabe a (Nummer 1):**

Der Entwurf ändert die bisherige Nummer 1 inhaltlich nicht. Insoweit hatte der GBD darauf hingewiesen, dass ein sich aus der Wissenschaftsfreiheit ergebender Grund, der ein Absehen von der Ausschreibungspflicht rechtfertigen könnte, von den in der Vorbemerkung zitierten Literaturstellen für die geltende Nummer 1 nicht (vgl. insb. Neuhäuser, *WissR* 2012, S. 248, 270) oder jedenfalls dann nicht anerkannt werde, wenn im Falle einer Juniorprofessur nicht bereits bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auf das sog. „Tenure-Track-Verfahren“ hingewiesen werde (vgl. Epping/Nölle, in: Epping, *NHG*, § 26, Rn. 28), welches mit der Vorschrift abgebildet werden solle. Ein entsprechender Hinweis in der Stellenausschreibung könne - so der GBD - nach der zuletzt genannten Auffassung die verfassungsrechtlichen Risiken bei der Anwendung der Vorschrift zumindest deutlich minimieren, weil ein solcher Hinweis als geeignet angesehen werde, einen größeren Bewerberkreis anzusprechen.

Das Fachministerium hatte hierzu mitgeteilt, dass durch einen Erlass die verfassungskonforme Anwendung der Vorschrift sichergestellt sei. Danach müsse schon die Ausschreibung der Juniorprofessur den potentiellen Bewerberkreis auch für die nachfolgende Professur in geeigneter Weise ansprechen, indem auf das „Tenure-Track-Verfahren“ bzw. zumindest auf die Möglichkeit eines Tenure-Tracks hingewiesen werde. Einer gesetzlichen Änderung bedarf es darüber hinaus nach Auffassung des Fachministeriums, der sich der Ausschuss angeschlossen hat, nicht.

**Zu Buchstabe b (Nummer 3 Halbsatz 1):**

Es wird empfohlen, die Angabe „W 2“ aus redaktionellen Gründen vor der Angabe „W 3“ einzufügen.

Nach der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Ergänzung wird eine Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 2 ermöglicht. Gleiches regelt schon die bisherige Nummer 2, wenn die Berufung auf derselben Professur erfolgt. Daher kann es zu Überschneidungen im Anwendungsbereich der bisherigen Nummer 2 mit der zu Nummer 3 vorgesehenen Ergänzung kommen.

Das Fachministerium hatte zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche erläutert, dass die bisherige Nummer 3 und auch die nun vorgesehene Ergänzung ebenfalls (nur) für das sog. „Tenure-Track-Verfahren“ Anwendung finden sollen. Die Hochschulen müssten also bereits bei der Ausschreibung

der W2-Professur auf Zeit entscheiden, ob sie ggf. ein „Tenure-Track-Verfahren“ durchführen. In diesem Fall müsste auch das abgestimmte Qualitätssicherungskonzept eingehalten werden, um bei der anschließenden Berufung auf Lebenszeit von der Ausschreibung absehen zu können. Die für Juniorprofessuren im Erlasswege zu Nummer 1 Buchst. a kommunizierten Anwendungsbestimmungen (siehe oben zu Buchstabe a), d. h. der erforderliche Hinweis auf das „Tenure-Track-Verfahren“ bereits bei der Ausschreibung der Junior- bzw. W2-Professur auf Zeit, könnten in dieses Qualitätssicherungskonzept aufgenommen werden. Auch so könne eine verfassungskonforme Anwendung der Vorschrift gewährleistet und den in der Literatur vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen werden. Dieser Beurteilung hat sich der Ausschuss angeschlossen.

**Zu Buchstabe d (Nummer 5):**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

**Zu Buchstabe e (Nummer 6):**

Auch zur neuen Nummer 6 hatte der GBD angemerkt, dass ein sich aus der Wissenschaftsfreiheit ergebender Grund, der ein Absehen von der Ausschreibungspflicht rechtfertigen könnte, von den zitierten Literaturstellen nicht gesehen werde (vgl. insb. Neuhäuser, WissR 2012, S. 248, 270).

Zudem hatte der GBD darauf hingewiesen, dass die nun vorgesehene „Genieklausel“ - nachdem sie in etwas anderer Form im Jahr 2010 (vgl. Drs. 16/2506, S. 18) in das Gesetz aufgenommen worden war - im Jahre 2015 u. a. aus verfassungsrechtlichen Gründen wieder gestrichen worden ist (vgl. Begründung, Drs. 17, 3949, S. 21). Die seinerzeit geltende Regelung sei u. a. als zu unbestimmt angesehen und zudem - da sich die in Betracht kommenden Personen in einem Auswahlverfahren ohnehin durchsetzen würden - für überflüssig gehalten worden (vgl. ausführlich: Epping/Nölle, NHG, § 26, Rn. 49 ff.). Diese Bedenken bestünden - abgesehen von den allgemein zu § 26 dargelegten verfassungsrechtlichen Risiken - auch gegen die nun vorgesehene „Genieklausel“, auch wenn nunmehr ein Qualitätssicherungskonzept (dessen Inhalte jedoch nicht näher umschrieben werden) vorgesehen sei.

Das Fachministerium hatte daraufhin mitgeteilt, dass es den Verzicht auf die Ausschreibung dennoch für gerechtfertigt halte, um die Wettbewerbsfähigkeit der Niedersächsischen Hochschulen bei der Gewinnung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht zu gefährden. Im Rahmen des geforderten Qualitätssicherungskonzepts müsse die Hochschule ihre wissenschaftlichen Ambitionen sowie ihre Stellung im nationalen Wettbewerb in dem betreffenden Fach darlegen und das Verfahren und dessen Kriterien festlegen. Der Ausschuss hat vor diesem Hintergrund entschieden, Nummer 6 trotz der dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken in unveränderter Form zu empfehlen.

**Zu Nummer 21 (§ 28 Abs. 1 Nr. 1):**

Die Änderung sieht eine weitere Möglichkeit zur Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit vor. Der GBD hatte hierzu darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ausnahme vom Lebenszeitprinzip als Eingriff in Artikel 33 Abs. 5 GG nur in Bereichen zulässig sei, in denen die besondere Sachgesetzlichkeit und die Art der wahrgenommenen Aufgaben eine Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit nahelegten. Zudem müsse die Regelung geeignet und erforderlich sein, um den besonderen Sachgesetzlichkeiten Rechnung zu tragen (zuletzt: BVerfG, Beschl. v. 24. April 2018, Az. 2 BvL 10/16, Rn. 38). Es werde bereits für die bisherige Regelung zur Erstberufung bezweifelt, ob diese Voraussetzungen vorlägen (vgl. dazu insgesamt Müller-Bromley, in: v. Coelln/Pautsch, Hochschulrecht Niedersachsen, § 28, Rn. 6 ff. m. w. N.; Deutscher Hochschulverband, Vorlage 3, S. 7). Das Fachministerium hatte zur Rechtfertigung der Ergänzung daraufhin ausgeführt, dass die Regelung erforderlich sei, weil eine „Tenure-Track-Professur“ ggf. auch für Personen, die bereits eine Professur innehätten, attraktiv sein könne. Das hat der Ausschuss für überzeugend gehalten und empfiehlt § 28 in unveränderter Form.

**Zu Nummer 22 (§ 30):****Zu Buchstabe a (Absatz 4):****Zu Doppelbuchstabe aa (neuer Satz 4):**

Es wird empfohlen, zur sprachlichen Vereinfachung im ersten Satzteil einen Relativsatz zu bilden und dabei das Zitat der Verwaltungsvereinbarung zu präzisieren. Im zweiten Satzteil wird eine Umstellung der Wortreihenfolge empfohlen. Im Übrigen dient die empfohlene Ergänzung der Klarstellung des Gewollten. Das Fachministerium hatte erläutert, dass bei der Verlängerung die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht gelten sollen, dass also zum einen keine erneute Leistungsbewertung erforderlich ist und dass zum anderen auch nicht die besondere Zuständigkeitsvorschrift nach Satz 2, sondern die allgemeine Regelung (vgl. § 48 Abs. 3) gilt, also die Präsidentin oder der Präsident zuständig sein soll.

**Zu Buchstabe b (Absatz 5):**

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 18. Hierzu haben die Fraktionen in der Begründung Folgendes ausgeführt:

*„Bisher ist die Einstellung von Juniorprofessorinnen und -professoren daran geknüpft, dass die Bewerberinnen und Bewerber die gesetzlich geregelte Höchstzeit für Vorbeschäftigungen in der Promotions- und Beschäftigungsphase nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang ergaben sich allerdings Anwendungsprobleme, zum Beispiel hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder studienbegleitenden Vorbeschäftigungen.*

*Das Ziel der Regelung, auf eine möglichst frühe Erstberufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf eine Professur hinzuwirken, soll weiterverfolgt werden. Dies kann aber auch angestrebt werden, indem - wie im Berliner Hochschulgesetz - nicht auf die Dauer der Vorbeschäftigungen, sondern auf den Zeitraum zwischen der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur abgestellt wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass wissenschaftliche Lebensläufe individuell und fachbezogen sehr heterogen sind. Außerdem wird die Regelung konkreter auf das Regelungsziel - geringes Erstberufungsalter von Professorinnen und Professoren - gerichtet sein. Denn die bisherige Anknüpfung an die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen führt beispielsweise dazu, dass Personen, die sich für bestimmte Zeiträume nicht in Beschäftigungsverhältnissen befunden haben oder die aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation oder der betreffenden Fachkultur auch ohne Promotion berücksichtigt werden können, trotz eines vorangeschrittenen Lebensalters noch als Juniorprofessorinnen und -professoren eingestellt werden können. Die Umstellung auf den Zeitraum zwischen Promotion (oder dem Vorhandensein promotionsäquivalenter Leistungen) und der Bewerbung auf die Juniorprofessur erscheint deshalb sachgerecht.*

*Im Vergleich mit der in Niedersachsen geltenden Regelung, die auf die höchstens zulässige Dauer der Vorbeschäftigungen als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Hilfskraft von sechs Jahren abstellt, ist die Berliner Regelung als weitergehend zu bewerten. Dort wird auch bisher schon nicht die Dauer von Vorbeschäftigungen, sondern allein der Zeitraum zwischen der Promotion und der Bewerbung als Juniorprofessorin oder -professor in Bezug genommen. Dieser darf in Berlin grundsätzlich die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Eine Beschäftigung vor Abschluss der Promotion wird, anders als in Niedersachsen, nicht auf diesen Zeitraum angerechnet.*

*Im Rahmen der letzten Anpassung des Berliner Hochschulgesetzes wurde die ursprüngliche Absicht, die genannte sechs-Jahres-Frist auf vier Jahre zu verkürzen, im parlamentarischen Verfahren aufgegeben. Da der vorgenannte Systemwechsel für Niedersachsen bereits eine Verlängerung des möglichen Zeitraums vor Bewerbung auf eine Juniorprofessur bedeutet, folgt der Formulierungsantrag dem ursprünglichen*

*Vorschlag der Berliner Senatsverwaltung, indem ein Zeitraum von vier Jahren nach der letzten Promotionsleistung festgeschrieben wird.*

*Die Berücksichtigung u. a. pandemiebedingter oder in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegender Besonderheiten ist durch die Formulierung „sollen“ möglich.*

*Im Interesse der Familienfreundlichkeit wirken sich Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen verlängernd aus. Dabei ist eine Höchstgrenze von vier Jahren für Verlängerungen vorgesehen, um dem Wesen der Juniorprofessur gerecht zu werden.“*

Im federführenden Ausschuss hatten die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Vertreter der FDP-Fraktion gefordert, - wie im Land Berlin - den in der Begründung angesprochenen Zeitraum von sechs Jahren anstelle des Zeitraums von vier Jahren zu übernehmen und auf mögliche praktische Schwierigkeiten eines Zeitraums von vier Jahren (z. B. bei der notwendigen Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes) hingewiesen.

Diesen Bedenken hat sich der Ausschuss nach ausführlichen Erläuterungen durch das Fachministerium mehrheitlich nicht anschließen wollen. Er empfiehlt allerdings, die in dem Änderungsvorschlag vorgesehene Formulierung um sonstige Nachweise der besonderen Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu ergänzen. Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des geltenden Rechts wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die Voraussetzung für die Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist, nämlich nur „in der Regel“ durch eine Promotion nachgewiesen. Sie kann also auch auf andere Weise erbracht werden. Zudem wird die „besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit“ im Bereich der Kunst durch „die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit“ ersetzt. Letztere wird nach Mitteilung des Fachministeriums durch den Abschluss einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse oder durch ein Konzertexamen (§ 9 Abs. 5 Satz 2) erbracht.

#### **Zu Nummer 23 Buchstabe b (§ 31 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2):**

Satz 3 des geltenden Rechts betrifft die Vertragslaufzeit bzw. Befristungsdauer in Fällen, in denen eine wissenschaftliche Weiterqualifikation angestrebt wird. Der GBD hatte sich dafür ausgesprochen, Satz 3 aus kompetenzrechtlichen Gründen insgesamt zu streichen. Der Bund habe diese Fallkonstellation unter Inanspruchnahme seiner (konkurrierenden) Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG bereits in § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes abschließend geregelt (vgl. Preis/Ulber, WisszeitVG, 2. Aufl. 2017, Rn. 9 und 10; vgl. auch Lange, in: v. Coelln/Pautsch, Hochschulrecht Niedersachsen, § 31, Rn. 36). Eine Gesetzgebungskompetenz der Länder sei daher insoweit ausgeschlossen (vgl. nur Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Kommentar, Artikel 72, Rn. 107). Der Ausschuss hält wie das Fachministerium eine klarstellende landesgesetzliche Regelung für sinnvoll, empfiehlt aber, den Wortlaut in Halbsatz 2, der hier geändert werden soll, noch genauer an das vorrangige Bundesrecht anzugleichen, um zumindest eine Abweichung vom Bundesrecht zu vermeiden.

#### **Zu Nummer 25 (§ 35 Abs. 1):**

Honoraryprofessorinnen und Honoraryprofessoren können sich entweder durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder durch Berufspraxis ausweisen. Daher wird zu Satz 1 empfohlen, im ersten und im zweiten Satzteil jeweils sowohl diese Leistungen als auch die Berufspraxis zu nennen. Dabei soll sich die Prüfung der Frage, ob diese Persönlichkeiten den „Anforderungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden“, an den Voraussetzungen des § 25 orientieren.

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 2, die Worte „Honoraryprofessorinnen und Honoraryprofessoren“ zu Beginn des Satzes zur besseren Verständlichkeit zu wiederholen.

**Zu Nummer 26 (§ 35 a - Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren -):**

Die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen sollen klarstellen, dass in Satz 1 als Voraussetzung für die Führung des Titels nur geregelt werden soll, dass nach Ablauf der dreijährigen Beschäftigungsdauer nach § 30 Abs. 4 Satz 1 die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 30 Abs. 4 Satz 2 (also eine positive Lehrevaluation und auswärtige Begutachtung) vorgelegen haben müssen. Dass eine Verlängerung tatsächlich erfolgt und die verlängerte Dienstzeit absolviert worden ist, soll hingegen nicht erforderlich sein. Da Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 Abs. 1 und 4 in einem „Dienstverhältnis“ stehen, bedarf es der Nennung des „Beschäftigungsverhältnisses“ zudem nicht.

**Zu Nummer 29 (§ 37 Abs. 4):****Zu Buchstabe a (Satz 2):**

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.

**Zu Buchstabe b (bisherige Sätze 3 bis 5):**

Der Ausschuss empfiehlt auch die Streichung des bisherigen Satzes 5 (Satz 3 neu), der nun ebenfalls überflüssig ist. Dass sich die Anzahl der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten aus der Grundordnung ergibt, ist nun in Satz 2 (i. V. m. Satz 1) geregelt.

**Zu Buchstabe c (Sätze 3 bis 6 - bisherige Sätze 6 bis 9 -):**

Auf die Ausführungen zu Buchst. b wird verwiesen.

**Zu Nummer 30 Buchstabe b (§ 38 Abs. 9):**

Die Bedeutung der in Satz 3 vorgesehenen Nichtanwendbarkeit des § 39 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 - neu - ist schwer zu verstehen, da die Vorschrift ihrem Wortlaut nach ohnehin keine unmittelbare Anwendung findet, wenn eine Beauftragte oder ein Beauftragter bestellt wird. Nach Mitteilung des Fachministeriums soll durch Satz 3 lediglich klargestellt werden, dass die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Falle einer Beauftragung nicht automatisch, sondern erst mit der Bestellung der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten endet. Der Ausschuss empfiehlt daher, diese Regelung ohne Verweis auf § 39 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 ausdrücklich zu formulieren.

Zu den Sätzen 1, 4 und 6 empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 33 (§ 46 - Exzellenzklausel; Erprobungsklausel -):****Zu Absatz 1:**

Die im Wesentlichen aus dem bisherigen Recht übernommene Vorschrift dient nach ihrem Wortlaut der Erprobung neuer Modelle der Steuerung, Leitung und Organisation an Hochschulen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert wurden oder im Rahmen der Exzellenzstrategie gefördert werden.

Wie schon bei der Einführung der Vorschrift im Jahr 2010 hatte der GBD darauf hingewiesen, dass Erprobungsklauseln verfassungsrechtlich stets mit einem gewissen Risiko behaftet sind (vgl. LT-Drs. 16/2560, S. 15). Eine Erprobungsregelung sei dabei verfassungsrechtlich umso weniger riskant, je begrenzter und inhaltlich bestimmter sie gefasst sei. Die Ermächtigung solle, um dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Bestimmtheitsgebot und dem aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip abgeleiteten Wesentlichkeitsgrundsatz zu entsprechen, sowohl die Vorschriften, von denen Abweichungen zugelassen werden können, als auch den konkreten Experimentierzweck, d. h. die Voraussetzung einer Ausnahme, so genau wie möglich bezeichnen (vgl. auch LT-Drs. 13/2400, S. 46; LT-Drs. 18/8749, S. 4). Bei Experimentierklauseln im Hochschulbereich sei dabei im Hinblick auf die aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgenden Anforderungen zudem zu beachten, dass aus

der in Artikel 5 Abs. 3 GG enthaltenen objektiven Wertentscheidung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Verpflichtung des Gesetzgebers folge, für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs zu sorgen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das individuelle Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit unangetastet bleibe, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich sei (vgl. u. a. BVerfG, Beschl. v. 20.07.2010 - 1 BvR 748/06, NVwZ 2011, 224, 227; BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014; 1 BvR 3217/07; NVwZ 2014, 1370, 1371). Das bedeute, dass der Gesetzgeber selbst die wesentlichen Entscheidungen zur Hochschulverfassung treffen müsse. Eine Regelung, die - ungeachtet der vorgesehenen Beteiligung der genannten Gremien - jedenfalls nach ihrem ausgesprochen weit gefassten Wortlaut Abweichungen von den Kernregelungen der Hochschulverfassung (z. B. § 36 Abs. 1) ermögliche, stehe zu dieser Verpflichtung und zu dem mit Blick auf Artikel 5 Abs. 3 GG aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgenden Anforderungen im Widerspruch (vgl. zu diesem Aspekt auch Hudy, in: v. Coelln/Pautsch, Hochschulrecht Niedersachsen, § 46 Rn. 13). Empfehlenswert sei es daher in jedem Fall, die Aufzählung der Vorschriften, die grundsätzlich einer abweichenden Regelung zugänglich seien, weiter zu präzisieren. Dies gelte umso mehr mit Blick auf den neuen, sehr weit gefassten Absatz 2, der hinsichtlich der Vorschriften, von denen abgewichen werden dürfe, auf Absatz 1 verweise.

Das Fachministerium hatte sich daraufhin dafür ausgesprochen, eine Einschränkung der Verweisung angesichts der Vielzahl denkbarer und noch nicht absehbarer Fallgestaltungen nicht vorzunehmen und den Hochschulen einen möglichst großen Handlungsspielraum zu eröffnen. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Der Ausschuss empfiehlt allerdings, in Satz 1 auf die Nennung der Exzellenzinitiative zu verzichten. Die „Exzellenzinitiative“ wird trotz deren Ablösung durch das Förderprogramm der „Exzellenzstrategie“ nach Auskunft des Fachministeriums im Entwurf weiterhin genannt, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen der „Exzellenzinitiative“ noch nicht abgeschlossen seien und hierfür weiterhin ein Abweichungsbedarf der Hochschulen nach § 46 bestehe. Die Entwurfsfassung sieht - anders als bisher - allerdings nunmehr vor, dass Abweichungen in der Zukunft nur noch auf Vorschlag des Präsidiums möglich sind und in der Grundordnung festgelegt werden müssen. Nach § 46 des geltenden Rechts ist hingegen für Abweichungen ein Vorschlag des Präsidiums nicht erforderlich, und Abweichungen müssen nicht zwingend in der Grundordnung, sondern nur „in einer Ordnung“ festgelegt werden. Da Abweichungen, die die Hochschulen aufgrund der Ermächtigung in § 46 des geltenden Rechts in Ordnungen bereits festgelegt haben, - wie vom Fachministerium erläutert - weiterhin Gültigkeit behalten sollen, empfiehlt der Ausschuss, anstelle der Nennung der „Exzellenzinitiative“ in Satz 1 des Entwurfs besser eine eigene Rechtsgrundlage in den Übergangsvorschriften (§ 72) zu schaffen, nach der Abweichungen aufgrund der bisherigen Rechtsgrundlage weiterhin für den Erprobungszeitraum Gültigkeit haben. Die empfohlene Aufnahme einer eigenen Regelung in die Übergangsvorschriften beruht darauf, dass zwar die Gültigkeit einer untergesetzlichen Rechtsnorm nach herrschender Meinung nicht von der Fortdauer ihrer Ermächtigunggrundlage abhängig ist. Jedoch wird die untergesetzliche Rechtsnorm (nach allgemeinen Kollisionsregeln) unwirksam, wenn sie - wie wohl hier, da es ja gerade um Abweichungen vom NHG geht - ihrem Inhalt nach nicht mehr der geltenden Rechtslage entspricht (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 6. Oktober 1989 - 4 C 11/86 -, juris Rn. 10). Eine entsprechende Formulierung wird daher in der Nummer 55 unter Buchst. b/1 empfohlen.

Die zu Satz 2 empfohlene Formulierung soll zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift beitragen. Es soll klargestellt werden, dass der Satz nicht nur für Änderungen, sondern auch für Aufhebungen der in der Grundordnung vorgesehenen Abweichungen vom NHG gilt. Zudem wird durch die vorgeschlagene Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass es nur um die Regelung eines abweichenden Verfahrens im Hinblick auf die Beteiligung des Präsidiums geht.

Satz 3 ist an sich entbehrlich, weil bereits § 41 Abs. 1 Satz 4 vorsieht, dass die Grundordnung und ihre Änderungen genehmigungsbedürftig sind. Dennoch möchte der Ausschuss aus Gründen der Klarstellung an der Regelung in Satz 3 festhalten. Es soll aber in der Formulierung klar zum Ausdruck kommen, dass die Genehmigungspflicht sowohl in den Fällen des Satzes 1 als auch in den Fällen des Satzes 2 gilt.

Das Fachministerium hat schließlich erläutert, dass Modellversuche nach dem neuen Satz 4 durch die Bezugnahme auf Satz 1 nur möglich sind, wenn die Hochschule selbst im Rahmen der Exzellenzstrategie gefördert wird, und dass die Exzellenzstudiengänge einen Bezug zu den im Rahmen der Exzellenzstrategie geförderten Forschungsfeldern haben müssen.

#### **Zu Absatz 2:**

Die zunächst zu Satz 1 empfohlenen Änderungen sollen den Erprobungszweck, der für alle Hochschulen gilt, deutlicher formulieren; zudem kann die Formulierung etwas straffer gefasst werden.

Der GBD hatte hierzu darauf hingewiesen, dass die im Entwurf formulierten Voraussetzungen „Unterstützung der Profilbildung, Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit“ sehr weit und allgemein gefasst seien und der Auslegung bedürften. Dabei ermögliche Absatz 2 - ebenso wie Absatz 1 - umfassende Abweichungen auch von den Kernregelungen der Hochschulverfassung, ohne die Vorschriften von denen abgewichen werden dürfe, näher einzugrenzen. Zudem seien auch mehrfache Verlängerungen der Erprobungsdauer (siehe die Ausführungen zu Satz 2) möglich, ohne dass der Entwurf hierfür eine Höchstdauer vorsehe. Die zu Absatz 1 dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden bezüglich Absatz 2 daher in erhöhtem Maße (vgl. auch Hudy, in: v. Coelln/Pautsch, Hochschulrecht Niedersachsen, § 46 Rn. 13).

Der Ausschuss hat sich - wie in Absatz 1 - gegen eine weitere Präzisierung insbesondere der Vorschriften, von denen abgewichen werden darf, entschieden, möchte aber zumindest eine sog. „Evaluierungsklausel“ mit aufnehmen, die den Erprobungscharakter der Abweichungen unterstreichen soll. Eine solche Klausel wird für die Rechtmäßigkeit von Erprobungsklauseln verfassungsrechtlich für erforderlich gehalten (Hudy, in: v. Coelln/Pautsch, Hochschulrecht Niedersachsen, § 46 Rn. 13) und ist - dem Zweck der Erprobung entsprechend - auch sinnvoll, um prüfen zu können, ob die erprobten Abweichungen dauerhaft und ggf. für alle Hochschulen gelten sollen. Das gilt im besonderen Maße für die Fälle des Absatzes 2, weil hier nach Auskunft des Fachministeriums - anders als in den Fällen des Absatzes 1 - nicht auf die umfangreiche Evaluation der Ergebnisse der Maßnahmen der Exzellenzinitiative/-strategie zurückgegriffen werden kann (vgl. dazu LT-Drs. 16/2560, S. 15; Hudy, in: v. Coelln/Pautsch, Hochschulrecht Niedersachsen, § 46 Rn. 14). Eine entsprechende Evaluierungsverpflichtung der Hochschulen, die die Erprobungsklausel in Anspruch nehmen, wird daher im neuen Satz 4 empfohlen. Dabei sieht der neue Satz 4 vor, dass sowohl die Erprobungen nach Satz 1 als auch ihre Verlängerungen nach Satz 2 von der Hochschule zu dokumentieren und auszuwerten sind und dass dem Fachministerium, das sowohl die Erprobungen nach Satz 1 als auch ihre Verlängerungen nach Satz 2 genehmigen muss, hierüber jeweils vor Ablauf des Erprobungs- bzw. Verlängerungszeitraums zu berichten ist.

Dabei kann im Übrigen sowohl eine Abweichung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 in Betracht kommen, wenn die Abweichung zugleich der Realisierung eines Exzellenzclusters und der Unterstützung der Profilbildung der Hochschule dient. Das Fachministerium hat dem Ausschuss hierzu erläutert, eine Abgrenzung der Absätze voneinander erfolge dadurch, dass die Hochschulen zuvor festlegen müssten, ob sie das Verfahren nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 wählen.

Das Fachministerium hatte zu Satz 2 zudem erläutert, dass mit der im Entwurf enthaltenen Formulierung „Verlängerungen der Erprobungsdauer“ gemeint sei, dass die Geltungsdauer der nach Satz 1 in der Grundordnung festgelegten Abweichungen verlängert werden kann. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung verdeutlicht dabei, dass für diese Verlängerung - wie für die erstmalige Festlegung (vgl. Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 1) der Senat zuständig ist. Die Verlängerung soll dabei nach dem Willen des Fachministeriums nicht unbefristet, sondern für weitere fünf Jahre möglich sein, wobei jedoch auch mehrfache Verlängerungen für weitere fünf Jahre zulässig sein sollen. Dem ist der Ausschuss trotz der vom GBD mitgeteilten verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe die Ausführungen Satz 1) gefolgt und empfiehlt insoweit eine klarstellende Formulierung.

Will die Hochschule dagegen nach Satz 1 vorgenommene Abweichungen ändern oder aufheben oder will sie - auch innerhalb eines laufenden Erprobungszeitraums - neue Abweichungen festlegen, so müsste sie nach den Erläuterungen des Fachministeriums die Verfahren nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 (Änderung bzw. Aufhebung) oder nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 (Festlegung neuer Abweichun-

gen) einhalten. Ggf. werde - so das Fachministerium - bei einer neuen Abweichung von den in Absatz 1 genannten Vorschriften innerhalb eines Verlängerungszeitraums ein neuer „Erprobungszeitraum“ hinsichtlich dieser Abweichung eröffnet.

Der empfohlene neue Satz 3 stellt klar, dass auch das Vorgehen nach Satz 2 der Genehmigung durch das Fachministerium bedarf, also § 41 Abs. 1 Satz 4 gilt (siehe die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 3).

**Zu Nummer 34 (§ 48 Abs. 2):**

**Zu Buchstabe a (neuer Satz 5):**

Nach Auskunft des Fachministeriums liegt eine „mehrfach“ befristete Übertragung vor, wenn eine Übertragung mindestens zwei Male erfolgt ist. Der Ausschuss empfiehlt daher, dies zu präzisieren und im Übrigen die Formulierung an die Regelung über den Erlass von Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten in § 36 VwVfG anzugleichen.

**Zu Buchstabe b (Satz 6 - bisheriger Satz 5 -):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu Nummer 35 (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 neuer Halbsatz 2):**

Die Änderungen in den Buchst. a und b führen dazu, dass innerhalb des geltenden Satzes 1 weitere Sätze 1 und 2 gebildet werden; das widerspricht - wie die Formulierung einiger Nummern des bereits geltenden Rechts - den Hinweisen der Staatskanzlei zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen (vgl. dort Nummer 3.2.). Der Ausschuss möchte zwar nicht die gesamte Vorschrift unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten neu fassen, empfiehlt aber, jedenfalls die vorgesehene Regelung als zweiten Halbsatz mit einem Semikolon an Nummer 2 anzufügen. Dabei soll die Formulierung an den bisherigen Satz (nun Halbsatz 1) angepasst werden. In der Folge können die Änderungen in den Buchstaben a und b entfallen.

**Zu Nummer 37 (§ 55 a Abs. 4 Satz 2):**

Es wird eine Anpassung an die Formulierung in Satz 1 empfohlen.

**Zu Nummer 40 Buchstabe a (§ 60 a Abs. 1):**

Es wird empfohlen, Absatz 1 unter Berücksichtigung der in der Entwurfsfassung enthaltenen Sätze insgesamt neu zu fassen. Nach Mitteilung des Fachministeriums ist die neue Regelung erforderlich, um klarzustellen, dass in den Fällen des § 38 Abs. 2 und 9 der Stiftungsausschuss Universität in jedem Fall an die Stelle des Stiftungsrates tritt, auch wenn die Universitätsmedizin zumindest mitbetroffen sein könnte. Anderenfalls wäre die klarstellende Regelung auch nicht erforderlich, weil der bisherige Satz 2 bereits auf § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule) verweist. Regelungstechnisch soll daher die weitergehende - auch im Falle der Mitbetroffenheit der Universitätsmedizin geltende - Regelung der Sätze 3 und 4 der Entwurfsfassung als neuer Satz 1 eingefügt werden. Der bisherige - einschränkende („die nicht die Universitätsmedizin betreffen“) Satz 1 soll neuer Satz 2 und dabei mit dem bisherigen Satz 2 zusammengeführt werden.

**Zu den Nummern 42 und 43 (§ 63 c Abs. 1 Satz 6 und § 63 d Abs. 1 Satz 6):**

Auf die Ausführungen zu § 38 Abs. 9 wird jeweils verwiesen.

**Zu Nummer 46 Buchstabe b (§ 63 i Abs. 2 Satz 2):**

Die zu Satz 2 empfohlenen Angleichungen dienen dazu, den Wortlaut des neuen Satzes 2 an Satz 1 anzugleichen. Nach Auskunft des Fachministeriums soll nämlich zwischen der Ermächtigung nach Satz 1 und der Verleihung eines widerruflichen Rechts (Satz 2 der Entwurfsfassung) kein Unterschied bestehen. Dass in Satz 1 der Träger des Krankenhauses ermächtigt wird, im neuen Satz 2 aber das Krankenhaus selbst, obwohl die Vereinbarung - wie in Satz 1 - mit dem Träger geschlossen wird, ist nach Mitteilung des Fachministeriums so beabsichtigt.

**Zu Nummer 47 (§§ 64 und 64 a):**

Die §§ 64 und 64 a der Entwurfsfassung beruhen auf dem Ergebnis einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe zu der Frage, inwieweit die bereits zu § 6 erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Studiengangakkreditierung (BVerfG, Beschluss v. 17.02.2016, Az. 1 BvL 8/10) auch im Rahmen der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen Bedeutung erlangt und durch Gesetz umgesetzt werden muss. Im Ergebnis hat diese Arbeitsgruppe die Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bejaht und einen Musterparagrafen erarbeitet, den die Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen hat. Diesen Musterparagrafen übernehmen die §§ 64 und 64 a des Entwurfs nahezu wörtlich.

Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass der Musterparagraf und in der Folge die Entwurfsfassung schwer verständlich seien. Die vorgesehenen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 64) beinhalteten eine Vielzahl von unbestimmten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen, die Begrifflichkeiten würden nicht einheitlich verwendet und die Regelungen seien teilweise unklar. Auch die Akkreditierungen als Teil des Anerkennungsverfahrens bzw. als eigenständiges Verwaltungsverfahren (§ 64 a) würden nicht ausreichend eindeutig und nachvollziehbar geregelt. Das führe - so der GBD - dazu, dass die Regelungen zumindest teilweise verfassungsrechtlich nicht unbedenklich seien (so auch: Würtenberger, OdW 2021, 217 ff.). Die Frage der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen sei nämlich in hohem Maße grundrechtsrelevant, weil die Gründung nichtstaatlicher Hochschulen von der Wissenschaftsfreiheit des Artikels 5 Abs. 3 GG (Klein, in: Epping, NHG, § 64, Rn. 4; im Ergebnis auch BVerfG, Beschluss v. 17.02.2016, Az. 1 BvL 8/10, Rn. 48 ff.), zumindest aber von der Berufsfreiheit des Artikels 12 GG umfasst sei. Die Rechtfertigung von Eingriffen in diese Grundrechte, z. B. durch das Erfordernis einer staatlichen Anerkennung oder das Erfordernis einer Akkreditierung, verlange hinreichend bestimmte, klare und eindeutige gesetzliche Regelungen, insbesondere auch zum Verfahren.

Das Fachministerium hatte allerdings mit Blick auf die länderübergreifend angestrebte möglichst einheitliche Rechtslage ein weitgehendes Festhalten an der Entwurfsfassung befürwortet; dem ist der Ausschuss gefolgt. Die nachfolgend empfohlenen Änderungen beschränken sich daher auf notwendige begriffliche Anpassungen, Ergänzungen und Klarstellungen, die den Musterparagrafen - ungeachtet der vom GBD geäußerten rechtlichen Bedenken - inhaltlich weitestgehend unverändert lassen.

**Zu § 64 (Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen):****Zu Absatz 1:**

Das Fachministerium hatte erläutert, dass in der Anerkennungsentscheidung festgelegt wird, ob eine nichtstaatliche Hochschule als Universität, als gleichgestellte Hochschule oder als Fachhochschule anerkannt wird (vgl. auch § 2) und diese Bezeichnungen auch führen darf. Das ergibt sich aus dem Entwurf aber nur mittelbar dadurch, dass beispielsweise Absatz 5 das Promotionsrecht der nichtstaatlichen Universitäten regelt. Daher empfiehlt der Ausschuss, bereits in Absatz 1 eine Klarstellung durch die Anfügung der neuen Sätze 2 und 3 vorzunehmen. Im Übrigen werden zu Satz 1 sprachliche Präzisierungen empfohlen.

**Zu Absatz 2:**

Die zu Satz 1 empfohlene Ergänzung soll eine sprachliche Verknüpfung zwischen den Begriffen „Hochschule“ (Absatz 2) und „Bildungseinrichtung“ (Absatz 1) herstellen. Zudem wird empfohlen, in Satz 1 das Wort „Hochschule“ bzw. „Bildungseinrichtung“ - wie in Satz 2 - in den Singular zu setzen und das entbehrliche Adjektiv „nichtstaatlich“ zur sprachlichen Straffung in Satz 1 und Satz 2 zu streichen.

Zu Satz 2 siehe zunächst die Ausführungen zu Satz 1.

Der GBD hatte angemerkt, dass die Bedeutung der auch im Musterparagrafen der KMK vorgesehenen Unterscheidung zwischen Träger und Betreiber und ihre Konsequenzen hier - wie im Folgenden - schwer verständlich seien. Das Fachministerium hatte hierzu allerdings erläutert, dass die Unterscheidung benötigt werde, um den unterschiedlichen Interessen der an einer Hochschule in unterschiedlicher Form beteiligten Akteure ausreichend Rechnung zu tragen. Mit den „den Träger (...) maßgeblich prägenden natürlichen und juristischen Personen“ seien nicht die Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane des Trägers im gesellschaftsrechtlichen Sinne gemeint, sondern diejenigen, die insbesondere aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an dem Träger oder an mit dem Träger verbundenen Unternehmen (z. B. Muttergesellschaften) primär dafür verantwortlich seien, dass Träger und Hochschule über ausreichende finanzielle Mittel verfügten. Von einer Klarstellung oder Konkretisierung hatte das Fachministerium im Hinblick auf den Musterparagrafen der KMK und im Hinblick auf eine möglichst große Flexibilität bzgl. der in der Praxis möglicherweise auftretenden Konstellationen daher abgeraten. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

**Zu Absatz 3:**

Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung steht nach der Entwurfsfassung im Ermessen des Fachministeriums. Das bedeutet, dass eine Anerkennung auch dann versagt werden kann, wenn sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entwurfsfassung entspricht insoweit zwar dem geltenden Recht. Allerdings geht die Literatur auch im Hinblick auf die geltende Rechtslage davon aus, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine ablehnende Entscheidung kein Raum bleibt (vgl. Klein, in: Epping [Hrsg.], NHG, § 64, Rn. 8; Lange, in: v. Coelln/Pautsch, Hochschulrecht Niedersachsen, § 64, Rn. 10). Der GBD hatte daher darauf hingewiesen, dass dies für die nun vorgesehene Regelung erst recht gelten dürfte, da diese deutlich umfangreichere bzw. kleinteiliger geregelte Anerkennungsvoraussetzungen vorsehe. Eine Ablehnung der Anerkennung bei Vorliegen sämtlicher Anerkennungsvoraussetzungen wäre daher im Hinblick auf die Grundrechte der Bildungseinrichtung aus Artikel 5 Abs. 3 GG (vgl. Würtenberger, Zur Reform der staatlichen Anerkennung und der institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen, OdW 2021, S. 217, 219-220) und aus Artikel 12 Abs. 1 GG (siehe hierzu Klein, in: Epping [Hrsg.], NHG, § 64, Rn. 4; Würtenberger, OdW 2021, S. 217, 221) rechtlich bedenklich. Das Fachministerium empfahl dem Ausschuss - obwohl der Musterparagraf den Ländern an dieser Stelle ausdrücklich eine Wahlmöglichkeit lässt - dennoch an der Ausgestaltung der Vorschrift als Ermessensentscheidung festzuhalten, insbesondere, um auch von Nebenbestimmungen unabhängig von den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 VwVfG Gebrauch machen zu können. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zum einleitenden Satzteil der Nummer 1 wird eine sprachliche Änderung empfohlen.

Mit der zu Nummer 1 Buchst. a empfohlenen Änderung wird klargestellt, dass es um die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 geht.

Nach der Formulierung in der einleitenden Nummer 1 muss die „Bildungseinrichtung“ die nachfolgenden Voraussetzungen gewährleisten. Die in Nummer 1 Buchst. b genannte Beschäftigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bezieht sich jedoch - zukunftsgerichtet - auf die Hochschule. Erst an der Hochschule kommt eine Beschäftigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Betracht, nicht an der noch nicht als Hochschule anerkannten Bildungseinrichtung. Es wird empfohlen, dies durch die einleitenden Worte „an der Hochschule“ zu verdeutlichen. Im Übrigen sollen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden dürfen. Diesem Regelungsziel dient die empfohlene Ergänzung des § 30. Darüber hinaus hatte das Fachmi-

nisterium erläutert, dass eine Regelung zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (vgl. § 31) - anders als bislang (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 g. F.) - nicht mehr geregelt werden soll.

Nummer 1 Buchst. c entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 g. F.). Insoweit ist allerdings bislang schon umstritten (vgl. Lange, in: v. Coelln/Pautsch, NHG, § 64, Nr. 17), ob eine „Mehrzahl“ bereits ab einer Anzahl von zwei Studiengängen anzunehmen ist. Da dies nach Auskunft des Fachministeriums für ausreichend gehalten wird, wird die genauere Formulierung „mindestens zwei“ empfohlen. Im Übrigen dienen die empfohlenen Änderungen der sprachlichen Straffung und Präzisierung.

Die zu Nummer 1 Buchst. d empfohlene Ergänzung der Worte „als Studiengänge“ und die Einfügung des Wortes „und“ sollen das vom Fachministerium mitgeteilte Regelungsziel verdeutlichen. Das Fachministerium hatte nämlich erläutert, dass mit der Regelung zum einen klargestellt werden soll, dass als Studiengänge an nichtstaatlichen Hochschulen nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden dürfen (und beispielsweise keine Diplomstudiengänge). Dies schließt es allerdings nicht aus, dass nichtstaatliche Hochschulen neben Studiengängen auch andere Studienangebote, wie z.B. den Erwerb bestimmter Zertifikate, machen können.

Für die Studiengänge soll zudem eine Akkreditierung verpflichtend sein. Die hierfür empfohlene Änderung der Formulierung soll zum einen die Worte „einer vom Fachministerium bestimmten Stelle“ präzisieren: Nach § 22 Nds. StudAkkVO und § 9 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages entscheidet nämlich der Akkreditierungsrat über die Akkreditierung von Studiengängen. Davon soll nach Auskunft des Fachministeriums bei nichtstaatlichen Hochschulen nicht abgewichen werden. Vielmehr möchte das Fachministerium die Agentur bestimmen, die nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages und § 24 Nds. StudAkkVO mit der Erstellung eines Akkreditierungsberichts beauftragt wird. Zum anderen soll durch die Formulierung verdeutlicht werden, dass mit der Regelung zur Auswahl der Agentur durch das Fachministerium eine Spezialregelung (an der das Fachministerium festhalten möchte) getroffen wird. Der Staatsvertrag bzw. die Nds.StudAkkVO sehen nämlich grundsätzlich eine Auswahl der Akkreditierungsagentur durch die Hochschulen vor. Eine Auswahl durch das Fachministerium ist selbst für den Fall nicht ausdrücklich vorgesehen, dass es sich um ein „anderes Akkreditierungsverfahren“ nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages handelt, für das die Länder nach Artikel 4 Abs. 4 des Staatsvertrages das Verfahren selbst bestimmen können: Die Nds. StudAkkVO bestimmt in den §§ 2, 34 Abs. 4 für solche Verfahren vielmehr, dass der Akkreditierungsrat hierfür eine Verfahrensordnung entwickelt. Die nach der Entwurfsfassung vorgesehene Bestimmung der für die Akkreditierung zuständigen Stelle durch das Fachministerium erfolgt daher jedenfalls nicht „nach Maßgabe“ der Verordnung bzw. des Staatsvertrages. Daher wird empfohlen, die Formulierung insoweit dadurch zu präzisieren, dass der Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Satz 2) (nur) für das Verfahren im Übrigen anzuwenden sind.

Der einleitende Satzteil der Nummer 2 der Entwurfsfassung formuliert eine Verpflichtung der Bildungseinrichtung. Die in den einzelnen Buchstaben genannten Voraussetzungen können allerdings teilweise nicht allein von der Bildungseinrichtung sichergestellt werden. So sind beispielsweise gemäß Buchstabe a die Hochschule, der Betreiber sowie der Träger gleichermaßen zu einer verbindlichen Absicherung eines Interessenausgleichs verpflichtet. Daher wird hier eine passivische Formulierung und zugleich eine Anpassung der Formulierung an § 63 a Abs. 3 Satz 1 („Zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit“) empfohlen.

Zu Nummer 2 Buchst. a werden lediglich redaktionelle Änderungen empfohlen. Der GBD hatte allerdings darauf hingewiesen, dass die Anforderungen, die Buchstabe a für die staatliche Anerkennung verlange, unklar seien. Das Fachministerium hatte hierzu ergänzend erläutert, dass die Regelung darauf abziele, die Interessen der Hochschule sowie der dort tätigen Träger der Wissenschaftsfreiheit von den meist eher wirtschaftlichen Interessen des Trägers der Hochschule abzugrenzen und mit Blick auf den Musterparagrafen empfohlen, von weiteren Änderungen abzusehen. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Der in Nummer 2 Buchst. b genannte Begriff „akademische Funktionsträger“ wird im Gesetz bislang nicht verwendet. Nach Auskunft des Fachministeriums sind hiermit die Mitglieder der akademischen Senate oder vergleichbarer Organe gemeint, ebenso die Inhaberinnen und Inhaber akademischer

Leitungsämter im Sinne des Buchstaben h. Nicht alle Mitglieder der Organe im Sinne des Buchstaben c sollen aber auch akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sein. Angesichts der Weite des Begriffs „Funktionen“ soll nach dieser Vorschrift jedwede Tätigkeit einer akademischen Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers der Hochschule für die Betreiberin oder den Betreiber ausgeschlossen sein.

Da Betreiber nach Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs auch natürliche Personen sein können, hier dem Wortlaut nach aber nicht der Fall erfasst ist, dass akademische Funktionsträgerinnen und -träger zugleich „Betreiberin“ oder „Betreiber“ sind, wird eine entsprechende Ergänzung empfohlen (siehe zu diesem Regelungsziel auch die Gesetzesbegründung, S. 35). Im Übrigen handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung an die Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache).

Die zu Nummer 2 Buchst. d empfohlene Formulierung fasst die Regelungen in den Buchstaben d und f der Entwurfsfassung zusammen. Dabei soll die weibliche Form „Hochschullehrerinnen“ ergänzt und der letzte Satzteil sprachlich überarbeitet bzw. vereinfacht werden.

In Nummer 2 Buchst. e empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die in Nummer 1 gewählte Formulierung. Zudem ist der Einschub („bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule“) entbehrlich und sollte gestrichen werden; auch in anderen Vorschriften, in denen die Kunstausübung genannt wird (z. B. Nrn. 1 und 2 Buchst. d, Nr. 3 Buchst. d), wird nicht auf die entsprechende Ausrichtung der Hochschule abgestellt.

Im Übrigen hatte der GBD auch bezüglich Buchstabe e darauf hingewiesen, dass die Regelung relativ unbestimmt sei, zumal die in der Begründung explizit genannten Mehrheitsentscheidungen von Wissenschaftlern in der Formulierung nicht abgebildet würden. Die entsprechende Formulierung im Musterparagrafen habe auch im Schrifttum bereits Kritik erfahren, die insbesondere darauf abstelle, dass der Begriff der Beteiligten zu unbestimmt und zudem unklar sei, was eine „angemessene Berücksichtigung“ erfordere (vgl. Würtenberger, OdW 2021, S. 217, 221). Das Fachministerium hatte daraufhin mitgeteilt, dass „Beteiligte“ alle denkbaren juristischen und natürlichen Personen seien, die an dem Betrieb der nichtstaatlichen Hochschule teilhätten. Die Regelung solle vornehmlich das eigenverantwortliche Handeln der akademischen Selbstverwaltung betonen und solle inhaltlich unverändert bleiben. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Die Regelung der Nummer 2 Buchst. f findet sich jetzt in Nummer 2 Buchst. d wieder. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Zu Nummer 2 Buchst. g wird empfohlen, den Begriff „Organe“, der auch in Nummer 2 Buchst. c verwendet wird, klarstellend mit aufzunehmen. Das Fachministerium hatte zu den Begriffen „Organe“ und „Gremien“ nämlich erläutert, dass der Begriff der Hochschulgremien neben den in Nummer 2 Buchst. c genannten Organen auch solche Gremien umfasse, die keine Entscheidungsbefugnisse hätten. Die Formulierung „in der Lage sind“ soll aus sprachlichen Gründen durch das Wort „können“ ersetzt werden.

Der Begriff „Betreiber“ soll - wie in den übrigen Vorschriften“- nur im Plural verwendet werden. Dass die Entwurfsfassung nur Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Betreiber nennt, ist nach Auskunft des Fachministeriums so beabsichtigt. Die Mitwirkung des Trägers solle nicht gesetzlich ausgeschlossen sein, soweit dies nicht durch Personen geschehe, die als Betreiber der nichtstaatlichen Hochschule anzusehen seien.

Zum „akademischen Kernbereich“ sollen nach der Erläuterung des Fachministeriums Fragen der Lehre, der Forschung und der Kunstausübung gehören; z. B. müsse bei Berufungen von Professorinnen und Professoren eine Beratung und Entscheidung ohne Einflussnahme und Präsenz von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Betreiber möglich sein.

Im Übrigen handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen (Anpassung an die Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache; Anpassung an die Singularformulierung in Buchstabe b).

Zu Nummer 2 Buchst. h werden lediglich redaktionelle Änderungen empfohlen (Anpassung an die Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache).

Nach der Erläuterung des Fachministeriums sind die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungämter nicht identisch mit den in Nummer 2 Buchst. b genannten akademischen Funktionsträgern. Akademische Leitungämter hätten an staatlichen Hochschulen die Mitglieder des Präsidiums bzw. die Präsidentin oder der Präsident sowie Dekaninnen und Dekane bzw. Mitglieder von kollegialen Dekanaten inne (oder bei anderen Untergliederungen die Leitungspersonen der die Dekanate ersetzenden Organisationseinheiten). Da diese Ämter stets befristet vergeben würden, solle eine vergleichbare Verpflichtung für entsprechende Ämter an nichtstaatlichen Hochschulen begründet werden.

Eine nähere Bestimmung des angemessenen Zeitraums (vgl. hierzu kritisch: Würtenberger, OdW 2021, S. 2017, 221) soll angesichts der Verschiedenheit der denkbaren Ämter nicht erfolgen, zumal auch im Bereich der staatlichen Hochschulen nicht für alle akademischen Leitungämter gesetzliche Zeitvorgaben bestehen.

Auch zum einleitenden Satzteil der Nummer 3 empfiehlt der Ausschuss eine passivische Formulierung; auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Nummer 3 Buchst. a zunächst eine Präzisierung dahingehend, dass es um Lehrangebote der (künftigen) Hochschule geht. Die Vorschrift sollte zur besseren Verständlichkeit zudem im zweiten Halbsatz umformuliert werden. Nach Auskunft des Fachministeriums ist nämlich nicht beabsichtigt, nichtprofessorales Lehrpersonal verpflichtend (d. h. zu einem „angemessenen Anteil“) vorzuschreiben (so dürfte die Vorschrift ihrem Wortlaut nach aber zu verstehen sein und wird sie z. B. auch verstanden von Würtenberger, OdW 2017, S. 217, 222). Es soll nach Auskunft des Fachministeriums vielmehr nur vorgegeben werden, dass nichtprofessorales Lehrpersonal, wenn es eingesetzt wird, zu einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil mit mindestens der Hälfte der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Dieses Regelungsziel soll in der empfohlenen Neuformulierung umgesetzt werden. Im Übrigen ist die Formulierung an den einleitenden Satzteil angeglichen und vereinfacht worden.

Die Einfügung der Worte „die Hochschule“ in Nummer 3 Buchst. b stellt eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung des Wortes „sie“ am Ende des einleitenden Satzteils von Nummer 3 dar.

Mit der in Nummer 3 Buchst. c empfohlenen Formulierung sollen die Regelungen in Nummer 3 Buchst. c und d, die beide u. a. auf die Ausstattung der Hochschule abstellen und daher in einem engen Zusammenhang stehen, zur Vermeidung von Doppelungen an dieser Stelle zusammengeführt werden, Nummer 3 Buchst. d kann in der Folge entfallen.

Die dabei empfohlene Einfügung der Worte „die Hochschule“ ist zunächst wiederum eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des Wortes „sie“ am Ende des einleitenden Satzteils von Nummer 3. Weiter sollte der Einschub „bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule“ (Nummer 3 Buchst. c der Entwurfsfassung) auch hier gestrichen werden; auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchst. e wird verwiesen.

Die im Entwurf in Nummer 3 Buchst. d vorgesehene Formulierung soll in gestraffter, sprachlich überarbeiteter und vereinfachter Form mit Nummer 3 Buchst. c zusammengeführt werden. Die Bezugnahme auf die Aufgaben nach Nummer 1 ist entbehrlich, da sie bereits im einleitenden Satzteil der Nummer 3 enthalten ist und zudem bereits im Rahmen der Nummer 1 geprüft wird, ob die Anforderungen erfüllt werden (können). Das Fachministerium hatte zudem erklärt, dass der Wendung „ausreichender Zugang“ im letzten Halbsatz keine begrenzende, sondern eher eine sicherstellende Funktion zukommen solle. Dies soll durch die empfohlene Formulierung des Halbsatzes deutlicher werden.

#### **Zu Absatz 4:**

Anders als das geltende Recht (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 3) sieht der Entwurf für neue Studiengänge und wesentliche Änderungen eingerichteter Studiengänge keine Akkreditierungspflicht mehr vor, weil Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d des Entwurfs nur den Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung betrifft und § 6 Abs. 2 nur für staatliche Hochschulen gilt. Nach der Begründung (S. 37) und nach Auskunft des Fachministeriums war allerdings keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine sprachliche Optimierung der Vorschrift beabsichtigt. Die Akkreditierungspflicht soll daher in einem neuen Satz 1 wieder

in das Gesetz aufgenommen werden und orientiert sich in der Formulierung an den genannten Vorschriften. Dabei soll auch an dieser Stelle eine ausdrückliche Sonderregelung zur Auswahl der den Akkreditierungsbericht erstellenden Agentur aufgenommen werden; auf die Ausführungen zu Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d wird verwiesen.

Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Genehmigung (nun Satz 2) soll nach Mitteilung des Fachministeriums nun zusätzlich zu der in Satz 1 genannten Akkreditierung erforderlich sein. Im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der Genehmigung durch das Fachministerium empfiehlt der Ausschuss allerdings, im Gesetz klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung künftig erteilt werden kann. Die empfohlene Formulierung, insbesondere die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift, entspricht den inhaltlichen Vorgaben des Fachministeriums, denen der Ausschuss gefolgt ist.

#### **Zu Absatz 5:**

Zunächst empfiehlt der Ausschuss zum einleitenden Satzteil mit Blick auf den Begriff „Promotionsrecht“ eine Anpassung an die Terminologie des § 9 Abs. 1 („Recht zur Promotion“). Das Fachministerium hatte zudem mitgeteilt, dass auch den gleichgestellten Hochschulen - wie in § 9 Abs. 1 Satz 1 - das Recht zur Promotion verliehen können werden soll; dem dient die empfohlene Ergänzung. Hinsichtlich der Bezeichnungen „nichtstaatliche Universität“ und „gleichgestellte Hochschule“ wird auf die Empfehlung und die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 verwiesen. Die Benennung des Fachministeriums als zuständige Behörde dient der Klarstellung und Angleichung an die Formulierung in Absatz 1. Zudem wird empfohlen, auch den Umfang des Rechts zur Promotion der Hochschule - § 9 Abs. 1 Satz 1 entsprechend - klarzustellen („für Fächer, in denen sie Masterstudiengänge anbietet“); auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird verwiesen.

Der GBD hatte zum einleitenden Satzteil schließlich darauf hingewiesen, dass wie bei der staatlichen Anerkennung nach Absatz 3 auch hier kaum vorstellbar sei, dass bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen ein Anwendungsbereich für eine ablehnende Entscheidung nach Ermessen verbleibe. Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen, empfiehlt jedoch keine Änderung.

Mit Ausnahme des Umfangs des Promotionsrechts (siehe dazu die Ausführungen zum einleitenden Satzteil) und der Bedeutung einer Promotion regelt § 9 nur Anforderungen an die Ausgestaltung bzw. Durchführung der Promotionsverfahren (z. B. Anforderungen an die Zulassung, Erlass von Promotionsordnungen, Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren, Einrichtung einer Promovierendenvertretung). Voraussetzungen für den Erwerb des Promotionsrechts werden hingegen nicht geregelt, weil die staatlichen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen das Promotionsrecht bereits kraft Gesetzes haben. Daher wird empfohlen, die Formulierung der Nummer 1 entsprechend zu präzisieren.

#### **Zu Nummer 2:**

Zu Nummer 2 empfiehlt der Ausschuss, den Begriff „Universität“ durch den Begriff „Hochschule“ zu ersetzen, damit auch die gleichgestellten Hochschulen erfasst sind (siehe die Ergänzung und Ausführungen zum einleitenden Satzteil; siehe auch die Formulierungen in § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Satz 1). Der Begriff der „Anschlussfähigkeit“ bezeichnet nach der Erläuterung des Fachministeriums im akademischen Sprachgebrauch eine Eigenschaft, die z. B. Kooperationen denkbar erscheinen lässt.

Auch zu Nummer 3 wird die Ersetzung des Wortes „Universität“ durch das Wort „Hochschule“ empfohlen und zudem eine sprachliche Anpassung im zweiten Satzteil, da das Adjektiv „forschungs-basiert“ besser verständlich ist als dessen Substantivierung.

#### **Zu Absatz 6:**

Zu Absatz 6 empfiehlt der Ausschuss, die schwer verständliche Formulierung zu vereinfachen und zudem - wie zu Absatz 4 empfohlen - zu ergänzen; auf die dortigen Ausführungen wird ergänzend verwiesen. Von weiteren Präzisierungen hat der Ausschuss hingegen abgesehen.

**Zu § 64 a (Anerkennungsverfahren und Akkreditierungen bei nichtstaatlichen Hochschulen):**

Nach den Erläuterungen des Fachministeriums sollen Akkreditierungen in § 64 a - anders als im Falle von Akkreditierungen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag - ausschließlich als Verfahrensbestandteil (gutachterliche Stellungnahme) geregelt werden und zwar entweder als Bestandteil des Anerkennungsverfahrens, als Bestandteil des Verfahrens zur Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts oder im Rahmen der Ausübung der Aufsicht (§ 66). Akkreditierungen sollen daher im Rahmen des § 64 a als gutachterliche Stellungnahmen lediglich dem Zweck dienen, weitere Entscheidungen des Fachministeriums vorzubereiten. Regelungen zur Vergabe eines „eigenständigen Qualitätssiegels“, das in der Begründung erwähnt wird (S. 39), sollen an dieser Stelle nach Mitteilung des Fachministeriums ausdrücklich nicht geregelt werden.

Dieses Regelungsziel wird nach der in der Entwurfsfassung gewählten Systematik nicht immer hinreichend deutlich, weil sie auch Regelungen zum Verfahren der Akkreditierung in der Akkreditierungseinrichtung vorsieht. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen dienen daher dazu, das vom Fachministerium erläuterte Regelungsziel deutlicher und verständlicher umzusetzen und damit zugleich den Anforderungen besser gerecht zu werden, die bei Eingriffen in Grundrechte insbesondere an das Verfahren gestellt werden; dem dienen auch die bereits zur Überschrift empfohlenen Ergänzungen. Inhaltliche Abweichungen sind aus den zu § 64 dargelegten Gründen mit den empfohlenen Änderungen nicht beabsichtigt. Auf die Ausführungen zu § 64 wird insoweit verwiesen.

Im Einzelnen:

**Zu Absatz 1:**

Die Sätze 2 bis 4 der Entwurfsfassung benennen verschiedene Verfahren, in denen gutachterliche Stellungnahmen einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt werden, ohne in den nachfolgenden Absätzen deutlich genug zwischen den verschiedenen Verfahren zu unterscheiden. Die Verfahren haben aber teilweise unterschiedliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Dies gilt insbesondere für die in den Sätzen 2 und 3 genannten Verfahren, die erst nach der Entscheidung über die Anerkennung durchgeführt werden und im Rahmen der Aufsicht relevant sind. Daher wird empfohlen, die Verfahren jeweils in eigenen Absätzen zu regeln. Absatz 1 sollte sich dabei auf die Regelung zu der sog. „Konzeptprüfung“ beschränken, die die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als nichtstaatliche Hochschule betrifft, also unmittelbar an § 64 anknüpft (Satz 1). Die Sätze 2 bis 4 sollen an dieser Stelle gestrichen und jeweils in eigene Absätze verlagert werden (neue Absätze 5 und 6).

Satz 5 kann bei einer Verlagerung der Sätze 2 bis 4 in nachfolgende eigene Absätze entfallen.

**Zu Absatz 2:**

Die Sätze 3 bis 7 der Entwurfsfassung regeln das interne Verfahren der Akkreditierungseinrichtung (z. B. Gutachterkommission, Anhörungsrechte, interne Beschwerdestelle etc.). Das passt in dieser Form nicht zu dem Regelungskonzept (siehe die obigen Ausführungen zu § 64 a), die sog. Konzeptprüfung nur als Verfahrensbestandteil für die Entscheidung über die Anerkennung als Hochschule zu regeln. Daher soll geregelt werden, nach welchen Kriterien die Akkreditierungseinrichtung in dem Verfahren zur Anerkennung der Hochschule ausgewählt werden muss, d. h. welche Kriterien sie mindestens erfüllen muss, um als geeignet angesehen werden zu können. Hierzu wird empfohlen, die in den Sätzen 3 bis 7 des Entwurfs geregelten internen Verfahren als Kriterien für die Geeignetheit (Absatz 1 Satz 1) der Akkreditierungseinrichtung zu definieren (neuer Satz 0/1). Die Nummern 1 bis 4 übernehmen dabei inhaltlich die Sätze 3 bis 7 und enthalten lediglich redaktionelle und begriffliche Anpassungen. Das Wort „Konzeptprüfung“ wird im Gegensatz zu der Formulierung „gutachterliche Stellungnahme“ dabei immer dann verwendet, wenn es um das tatsächliche Prüfungsverfahren innerhalb der Akkreditierungseinrichtung geht.

Zu dem Erfordernis der Gewährung der Gelegenheit zur Stellungnahme (Nummer 2) und dem Erfordernis des Bestehens einer Beschwerdestelle (Nummer 3) hat das Fachministerium mitgeteilt, dass diese Anforderungen an die Akkreditierungseinrichtung - ungeachtet der im Verfahren der Anerkennung nach § 28 VwVfG erforderlichen Anhörung - angesichts der Bedeutung der gutachterlichen Stellungnahme erforderlich seien.

Dass das Fachministerium eine gutachterliche Stellungnahme einholt, ist bereits in Absatz 1 geregelt. In Satz 1 geht es nach Mitteilung des Fachministeriums lediglich darum, den Träger der Bildungseinrichtung an der Auswahl einer (nach Satz 0/1 geeigneten) Akkreditierungseinrichtung zu beteiligen. Dies soll in dem empfohlenen Satz 1 deutlicher formuliert werden.

Nach Satz 2 der Entwurfsfassung ist nicht hinreichend deutlich, ob an dieser Stelle eine Mitwirkungsbefugnis oder eine Mitwirkungsverpflichtung geregelt werden sollte. Nach Auskunft des Fachministeriums sollte es um eine Mitwirkungsverpflichtung gehen; dies wird durch die nun empfohlene Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Satz 8 der Entwurfsfassung bezieht sich (nur) auf die Fälle der Akkreditierung/Reakkreditierung nach Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs sowie auf die Fälle des Promotionsrechts- bzw. Habilitationsrechtsverfahrens. Diese Verfahren sollen jeweils in eigenen Absätzen (neue Absätze 5 und 6) geregelt werden, sodass auch die Veröffentlichungspflicht jeweils in den dortigen Zusammenhängen geregelt werden soll.

#### **Zu Absatz 3:**

Satz 1 soll sich, ebenso wie Absatz 1, zur besseren Verständlichkeit zunächst auf die Regelung des Ergebnisses der gutachterlichen Stellungnahme im Rahmen der Konzeptprüfung beschränken. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen und sprachliche Präzisierungen empfohlen.

Es wird zudem empfohlen, Satz 3 der Entwurfsfassung in Satz 2 zu integrieren, um zu verdeutlichen, dass es auch in Satz 3 letztlich um das Verfahren der Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule geht. Die Entwurfsfassung hätte insoweit dahingehend missverstanden werden können, dass die Akkreditierungseinrichtung eigene Fristsetzungen zur Behebung von Mängeln setzen und hierzu ein eigenes Verfahren durchführen soll. Das hätte aber nicht zu der vorgesehenen Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme gepasst und ist nach Mitteilung des Fachministeriums auch nicht beabsichtigt. Vielmehr soll die Akkreditierungseinrichtung die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme dahingehend abzugeben, dass sie die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 als erfüllt ansieht, wenn bestimmte Mängel noch behoben werden. Dieses Regelungsziel wird durch die empfohlene Formulierung besser erreicht.

Satz 4 der Entwurfsfassung bezieht sich auf die Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung nach Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs. Die Regelung soll daher - in veränderter Form - in Absatz 6 aufgenommen werden; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

#### **Zu Absatz 4:**

Die empfohlenen Änderungen sind sprachlicher Natur und sollen ebenfalls verdeutlichen, dass die gutachterliche Stellungnahme keine eigenständige Rechtsqualität hat, sondern (deren Einholung) nur ein Verfahrensbestandteil in dem Verfahren zur Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule ist.

#### **Zu Absatz 5:**

Der empfohlene neue Absatz 5 enthält die Regelungen zur Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts (§ 64 Abs. 4 und 5). Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird zunächst verwiesen.

Satz 1 entspricht Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs. Parallel zur Bezeichnung „Promotionsrechtsverfahren“ soll die Bezeichnung „Habilitationsrechtsverfahren“ eingeführt werden.

Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch für Promotionsrechts- und Habilitationsrechtsverfahren die Absätze 1 bis 4 entsprechend gelten (vgl. auch Abs. 1 Satz 5 der Entwurfsfassung).

Satz 3 entspricht Absatz 2 Satz 8 des Entwurfs. Das Fachministerium hat erläutert, dass die Akkreditierungseinrichtung für die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Stellungnahme zuständig sein soll. Das soll klargestellt werden.

**Zu Absatz 6:**

Der empfohlene neue Absatz 6 enthält Regelungen zur Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen nach Abschluss des Verfahrens zur Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird zunächst verwiesen.

Satz 1 übernimmt die Regelungen aus Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Entwurfs und stellt klar, dass diese Verfahren zeitlich nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens durchgeführt werden. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass die in Absatz 5 geregelten Promotionsrechts- und Habilitationsrechtsverfahren zeitgleich mit der Konzeptprüfung durchgeführt werden können; alternativ können sie aber auch als eigenständige Verfahren durchgeführt oder mit den Verfahren des neuen Absatzes 6 verbunden werden.

Die empfohlene Formulierung verdeutlicht zudem den Bezugspunkt der Prüfung: In diesen Verfahren soll es nämlich darum gehen, ob die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3, deren Vorliegen durch die Anerkennungsentscheidung und die ihr zugrundeliegende Konzeptprüfung bestätigt worden ist, weiterhin vorliegen. Im Übrigen sind die gegenüber Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Entwurfsfassung vorgenommenen Änderungen lediglich sprachlicher Natur.

Der empfohlene Satz 2 übernimmt Teile des Absatzes 1 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 4 der Entwurfsfassung. Dabei wird die Legaldefinition der Begriffe „institutionelle Akkreditierung“ und „Reakkreditierung“ präzisiert, weil nach der Entwurfsfassung beide Begriffe für den gleichen Sachverhalt verwendet werden sollten. Zudem wird der in der Entwurfsfassung verwendete Begriff „regelmäßige Abstände“ (Absatz 1 Satz 2) konkretisiert. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das eine Regelung zum zeitlichen Abstand von Reakkreditierungen verlangt (vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.02.2016 - Az. 1 BvL 8/10 -, Rn. 76). Der genannte zeitliche Abstand von „in der Regel“ fünf Jahren nach der Anerkennung bzw. nach einer erstmaligen institutionellen Akkreditierung oder nach einer Reakkreditierung entspricht den inhaltlichen Vorgaben des Fachministeriums und auch Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs. Das Fachministerium hatte hierzu ergänzend erläutert, dass die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen zur institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung grundsätzlich im Ermessen des Fachministeriums stehen solle. Im Falle der beabsichtigten Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen solle ein zeitlicher Turnus von zumindest fünf Jahren eingehalten werden; in besonderen Ausnahmefällen („in der Regel“) solle eine Einholung der gutachterlichen Stellungnahme aber auch früher erfolgen können. Dies berücksichtigt die vom Ausschuss empfohlene Formulierung. Die in Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs vorgesehene Formulierung soll demgegenüber nicht beibehalten werden, weil die dort vorgesehene „Befristung“ missverständlich ist und zu der Annahme hätte führen können, dass „institutionelle Akkreditierungen“ und „Reakkreditierungen“ selbständige Verwaltungsakte seien. Das soll aber nach Mitteilung des Fachministeriums nicht der Fall sein. Auch hier handelt es sich um gutachterliche Stellungnahmen, die nicht die Rechtsqualität eines Verwaltungsaktes haben.

Der empfohlene neue Satz 3 stellt klar, wie das Verfahren im Falle von institutionellen Akkreditierungen und Reakkreditierungen erfolgen muss. Der Verweis auf Absatz 5 Satz 3 entspricht dabei inhaltlich Absatz 2 Satz 8 des Entwurfs.

Die empfohlenen Sätze 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen Absatz 4 des Entwurfs, stellen aber - klarer als die Entwurfsfassung - heraus, welche Besonderheiten für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung gelten. Diese ergeben sich daraus, dass das Verfahren der Anerkennung zum Zeitpunkt der Durchführung von institutionellen Akkreditierungen und Reakkreditierungen bereits abgeschlossen ist. Die gutachterliche Stellungnahme hat daher andere Funktionen als die Konzeptprüfung im Rahmen der Anerkennungsentscheidung. Die Sätze 4 und 5 stellen deswegen klar, dass die gutachterliche Stellungnahme dem Fachministerium als Grundlage für Entscheidungen über die Verlängerung oder Aufhebung der Anerkennung oder für Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht nach § 66 Abs. 2 dienen soll.

**Zu Nummer 48 (§§ 64 b und 64 c):****Zu § 64 c (Vereinbarungen über die Durchführung von Hochschulausbildungen):****Zu Satz 1:**

Der GBD hat zu den unverändert empfohlenen Regelungen in Satz 1 Nr. 3 und in Satz 5, die dem geltenden Recht entsprechen, darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Akkreditierung“ nicht näher definiert werde. Nach Mitteilung des Fachministeriums sei mit der in Satz 1 Nr. 3 genannten Akkreditierung weder eine solche nach § 64 a des Entwurfs noch eine („Programm“-)Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages gemeint, sodass auf diese Verfahren nicht verwiesen werden solle. Ausreichend sei es wie im bisherigen Recht, dass eine inländische Akkreditierungseinrichtung an der - ggf. von einer ausländischen Akkreditierungseinrichtung durchgeführten - Akkreditierung mitwirke. Angesichts der im Entwurf mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendeten Begrifflichkeit „Akkreditierung“ bleibe die Regelung hinsichtlich ihrer Anforderungen unbestimmt. Von einer Konkretisierung möchte das Fachministerium jedoch absehen; dem ist der Ausschuss gefolgt.

**Zu Nummer 49 (§ 65):****Zu Buchstabe 0/a (Absatz 2 Nr. 1):**

Absatz 2 Nummer 1 des geltenden Rechts sollte durch den Entwurf nicht geändert werden. Das dort genannte „Erlöschen der Akkreditierung durch Zeitablauf“ hätte allerdings nicht mehr zu der nun vorgesehenen Neukonzeption der §§ 64 und 64 a gepasst, da die Akkreditierung (bzw. die Konzeptprüfung) nur noch Bestandteil des Verwaltungsverfahrens zur Anerkennung der Hochschule ist (siehe die obigen Ausführungen zu § 64 a). Der allgemeinen Regelung in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entsprechend soll Absatz 2 Nr. 1 daher neugefasst und dabei darauf abgestellt werden, dass ein Widerruf möglich ist, wenn ein Gutachten in den Verfahren der institutionellen Akkreditierung oder der Reakkreditierung nach § 64 a Abs. 6 ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Zusätzlich wird empfohlen, als Widerrufsgrund auch die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Trägers der Hochschule (§ 64 a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 64 a Abs. 2 Satz 2) vorzusehen. Diese Voraussetzung greift die (in ihrer genauen Bedeutung allerdings unklare) Regelung im geltenden Recht auf, nach der ein Widerruf möglich ist, wenn eine weitere Akkreditierung „verweigert wurde“.

**Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb (Satz 3):**

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu Nummer 50 (§ 66):****Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb (Absatz 1 Satz 5):**

Der empfohlene neue Satz 5 entspricht inhaltlich Absatz 2 Satz 4 des geltenden Rechts, der jedoch schwer verständlich ist. Der Verweis auf § 5 in Absatz 2 Satz 4 des geltenden Rechts soll sicherstellen, dass auch private Hochschulen die Instrumente zur internen und externen Evaluation von Forschung und Lehre vorzuhalten und umzusetzen haben (vgl. Klein, in: Epping [Hrsg.], NHG, § 66, Rn. 9). Das wird in der jetzigen Regelungssystematik aber nicht deutlich, weil die Regelung im Zusammenhang der Aufsichtsbefugnisse des Fachministeriums getroffen wird und zu der Annahme verleiten könnte, das Fachministerium könne im Rahmen der Aufsicht selbst Evaluationen durchführen. Gemeint ist jedoch, dass die Aufsicht auf die Ergebnisse solcher Evaluationen zurückgreifen können soll, die die Hochschule selbst durchgeführt hat.

Daher wird empfohlen, die bisherige Regelung bereits in Absatz 1 aufzunehmen, der die Rechtsstellung der anerkannten Hochschulen regelt.

**Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Sätze 3 und 4):**

Die bisherige Verweisung auf die Anerkennungsvoraussetzungen in Satz 3 wird durch die Entwurfsfassung auf die Absätze 4 bis 6 erweitert, die jedoch nicht nur Voraussetzungen regeln. Satz 3 soll daher wie empfohlen formuliert werden. Dabei soll die Verweisung auf § 64 Abs. 4 entfallen. Bereits aus Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d folgt nämlich, dass nur akkreditierte Studiengänge angeboten werden dürfen. Die in § 64 Abs. 4 darüber hinaus vorgesehene Genehmigung verlangt wiederum die Durchführung einer Akkreditierung und verweist auf die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nrn. 3 und 4. Zudem ist die obige Aufzählung nicht abschließend („insbesondere“).

Der Ausschuss empfiehlt zudem, Satz 4 des geltenden Rechts neu zu fassen. Der Ausschuss empfiehlt für die Neufassung, die Verfahren nach § 64 a Abs. 6 in Bezug zu nehmen und zudem eine Angleichung an die zu Absatz 1 empfohlene Änderung (Aufnahme eines neuen Satzes 5, der inhaltlich dem bisherigen Satz 4 entspricht, vgl. die dortigen Ausführungen) vorzunehmen. Durch die empfohlene Formulierung wird - deutlicher als bisher - klargestellt, dass die Aufsicht die Ergebnisse der von der Hochschule durchgeführten Evaluationsverfahren berücksichtigen darf.

**Zu Nummer 51 (§ 67 a Abs. 2):**

Es wird empfohlen, Absatz 2 des geltenden Rechts insgesamt neu zu fassen.

Satz 1 sollte dabei an die parallele Regelung in § 64 Abs. 4 Satz 1 angepasst werden. Auf die dortigen Ausführungen sowie auf die Ausführungen zu § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d wird verwiesen. In der neuen Formulierung soll zudem die bisher schon unklare Formulierung „im Rahmen der Anerkennung nach Absatz 1“, die keinen erkennbaren Regelungsgehalt hat, entfallen.

Zum einleitenden Satzteil des Satzes 2 und zur Nummer 1 wird zunächst auf die Ausführungen zu § 64 Abs. 4 Satz 2 verwiesen.

Nummer 2 sollte allerdings - anders als die Regelung in § 64 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 - ohne Verweisung auf die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 gefasst werden. Eine solche Verweisung wäre jedenfalls schwer verständlich, weil die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen - anders als die übrigen nichtstaatlichen Hochschulen - bereits nach Absatz 1 kraft Gesetzes als Fachhochschule anerkannt ist. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber selbst davon ausgegangen ist (und weiterhin davon ausgeht), dass die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen mit einer staatlichen Fachhochschule vergleichbar ist. Eine Prüfung der differenzierten Anerkennungsvoraussetzungen, wie sie in § 64 Abs. 3 geregelt sind, ist dabei nicht erfolgt. Auch bei der Einführung neuer Studiengänge bzw. bei wesentlichen Änderungen bestehender Studiengänge soll es nach Auskunft des Fachministeriums nicht darum gehen, nunmehr zu prüfen, ob bezüglich der Hochschule als solcher die differenzierten Anerkennungsvoraussetzungen des § 64 Abs. 3 vorliegen, was im Hinblick auf die bereits gesetzlich erfolgte Anerkennung auch widersprüchlich erschiene. Vielmehr geht es um eine Prüfung, ob auch nach der geplanten Einführung neuer Studiengänge oder der wesentlichen Änderung bestehender Studiengänge die der gesetzlichen Anerkennung nach Absatz 1 zugrunde gelegte Vergleichbarkeit mit einer staatlichen Fachhochschule nach wie vor gewährleistet bleibt. Dieses Regelungsziel kann verständlicher ohne Verweisung auf § 64 Abs. 3 durch die empfohlene Formulierung zum Ausdruck gebracht werden. Der bisher im Gesetz enthaltene Passus zur Gleichwertigkeit des Studiums an einer ähnlichen Fachhochschule für den öffentlichen Dienst wird dadurch entbehrlich.

**Zu Nummer 52 (§ 68):****Zu Buchstabe a (Absatz 2):**

Die zu Absatz 2 empfohlenen Änderungen beruhen auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU aus Vorlage 18 mit rechtsförmlichen Folgeänderungen. Hierzu wird in der Begründung Folgendes ausgeführt:

*„Gemäß § 23 Abs. 1 NKitaG beteiligt sich der überörtliche Träger durch die Gewährung von Finanzhilfe an den Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für deren Kindertagesstätten. Studentenwerken wird als Träger dieser Einrichtungen entsprechende Finanzhilfe gemäß § 23 Abs. 5 NKitaG nur gewährt, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solchen von Studierenden aufzunehmen, und diese Bereitschaft gegenüber dem örtlichen Träger erklärt haben. Mit der Änderung des § 68 Abs. 2 NHG wird klargestellt, dass die Studentenwerke unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung zugunsten von Studierenden im angemessenen Umfang auch andere Kinder als solche der Studierenden in ihre Kinderbetreuungseinrichtungen aufnehmen können, um im Interesse der wirtschaftlichen Stärkung und Auslastung ihrer Kinderbetreuungseinrichtungen Finanzhilfe nach dem NKitaG in Anspruch nehmen zu können.“*

Allerdings weist der Ausschuss in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die - von der Finanzhilfe für die Studentenwerke nach § 70 Abs. 1 Satz 1 zu unterscheidende - Finanzhilfe nach den §§ 23 ff. NKiTaG (vgl. § 23 Abs. 5 NKiTaG) nicht immer kostendeckend ist. Rechtlich problematisch könnte es daher sein, wenn in diesen Fällen für die Deckung einer etwaigen Finanzierungslücke Finanzhilfe des Landes nach § 70 Abs. 1 Satz 1 oder insbesondere die Beiträge der Studierenden nach § 70 Abs. 1 Satz 2 eingesetzt würden. Die Finanzhilfe des Landes soll nach § 70 Abs. 1 Satz 1 nämlich für die Erfüllung von Aufgaben der Studentenwerke eingesetzt werden; die Aufnahme anderer Kinder als der Kinder von Studierenden wird aber ausdrücklich nicht als Aufgabe der Studentenwerke geregelt. Die Beiträge der Studierenden dürften für die Finanzierung solcher Plätze erst recht nicht eingesetzt werden, weil die Studierenden für solche Plätze keine Finanzierungsverantwortung haben; ihnen werden durch die Aufnahme anderer Kinder nämlich keine Vorteile vermittelt, die eine Beitragserhebung rechtfertigen. Bei der Entstehung einer Finanzierungslücke müssten daher - sofern möglich (also im Krippen- und Hortbereich) - z. B. Elternbeiträge erhoben und ggf. wohl sog. „Defizitverträge“ mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Deckung der Kosten geschlossen werden.

**Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 53 (§ 69):**

Der Ausschuss empfiehlt redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 55 (§ 72):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 2):**

Laut Begründung soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Rechtsstellung der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten maßgeblich sein. Das in der Entwurfsfassung genannte Datum muss daher durch das Datum des Inkrafttretens ersetzt werden.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3):**

**Doppelbuchstabe aa (neue Sätze 2 und 3 - bisheriger Satz 2 -):**

Die Ersetzung der Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ in Satz 2 beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 18.

Die Begründung in Vorlage 18 führt dazu aus, es werde für notwendig erachtet, dass Studierende der Studiengänge der Rechtswissenschaften und der Lebensmittelchemie, die ihr Studium mit dem ersten Staatsexamen abschließen, über das Jahr 2025 hinaus den akademischen Grad „Diplom“ führen dürften. Im Rahmen der Abstimmungen in den Gremien der KMK solle darauf hingewirkt werden, dass bis zum Ende des Jahres 2030 eine länderübergreifende Regelung zur Titelführung für den betroffenen Personenkreis gefunden werde.

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 18 sieht gegenüber der Entwurfsfassung keine Änderung zu Satz 3 vor. Nach Mitteilung des Fachministeriums soll aber das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes ersetzt werden; dies sehen die empfohlenen Änderungen vor. Das bedeutet, dass es für Studierende in Diplom- und Magisterstudiengängen keinen Zeitpunkt gibt, ab dem das neue Recht definitiv anzuwenden ist. Eine Übergangsvorschrift im engeren Sinne wird daher mit der o. g. Regelung nicht geschaffen. Das Fachministerium hatte hierzu erläutert, dass die Regelung für vereinzelt noch angebotene Diplom- und Magisterstudiengänge gewährleisten soll, dass sowohl die an dem genannten Datum bereits eingeschriebenen Studierenden als auch die Studierenden, die sich danach in noch bestehende Studiengänge einschreiben, erfasst werden. Die Umstellung der Diplom- und Magisterstudiengänge auf Bachelor- und Masterstudiengänge solle dennoch vorangetrieben und in den Zielvereinbarungen geregelt werden. Nach Umstellung könnten dann keine neuen Erstsemester mehr in diese Studiengänge aufgenommen werden.

**Zu Buchstabe b/1 (neuer Absatz 5):**

Auf die Ausführungen zu § 46 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen. Die empfohlene Übergangsvorschrift soll gewährleisten, dass für etwaige Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes, die eine im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderte Hochschule auf Grundlage des bisherigen Rechts festgelegt hat, weiterhin das bisher geltende Recht Anwendung findet. Entsprechende Ordnungen der Hochschulen behalten daher ihre Gültigkeit, soweit die Voraussetzungen des § 46 in der bisher geltenden Fassung weiterhin vorliegen.

**Zu Buchstabe b/2 (Absätze 6 und 7 - bisherige Absätze 5 und 6 -):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe c (bisherige Absätze 7 bis 9):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe d (Absatz 8 - bisheriger Absatz 10 -):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe e (Absatz 9 - bisheriger Absatz 11 -):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe f (Absätze 10 bis 14 - bisherige Absätze 12 bis 16 -):**

Es handelt sich um eine redaktionelle (Folge-)Änderung. Zudem muss der in der letzten Änderung des Gesetzes eingefügte Absatz 16 in den Änderungsbefehl mit einbezogen werden.